

# BRENNPUNKT



# Handwerk

Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft **Rhein-Westerwald**

17. Jhg. 4. Ausgabe  
9. Dezember 2019 € 3,-



**Empfang  
des Handwerks**

**Steueränderungen**

**Mustertexte**

- Mustertext für Abnahmeverlangen gegenüber Unternehmer-Besteller
- Mustertext für Abnahmeverlangen gegenüber Verbraucher-Besteller
- Abnahmeprotokoll
- Anlage zum Abnahmeprotokoll

KHS Rhein-Westerwald  
PVST Deutsche Post AG  
56410 Montabaur  
Entgelt bezahlt, G61657

## Inhalt

■ Aus den Innungen	4 - 7
■ Informationen aus dem KFZ-Gewerbe	8
■ Empfang der Wirtschaft	10
■ Aus den Innungen	12 - 15
■ Arbeitsrecht	17
■ Kurzarbeit: Was bei Sozialversicherung und Steuer zu beachten ist	18
■ Mustertextseiten	19 - 21
■ Steueränderungen 2020	22 - 23
■ Steuern und Finanzen	24
■ Aus den Innungen	28
■ Betriebsveranstaltung - Freibetrag	29
■ Wie Chefs ihre Mitarbeiter demotivieren	30
■ Aus den Innungen	34 - 36
■ Vertrags- und Baurecht	38



### HINWEIS an alle Innungsmitglieder!

Vom 23.12.2019 bis 01.01.2020  
sind unsere Geschäftsstellen  
geschlossen.

Ab Donnerstag, den 02.01.2020  
stehen wir Ihnen in allen  
Geschäftsstellen wieder in gewohnter  
Weise zur Verfügung.

### Erscheinungstermine 2020

**BRENNPUNKT**  
*Handwerk*

#### Erscheinungstermine: Anzeigenschluss:

06. März 2020	11. Februar 2020
03. Juni 2020	08. Mai 2020
02. September 2020	09. August 2020
06. Dezember 2020	15. November 2020

## Das Rhein-Westerwälder Handwerk feierte Ehrung der Prüfungsbesten und Meisterjubilare

Wenn die Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald zu ihrem jährlichen Empfang des Handwerks einlädt, treffen sich Personen aus Handwerk, Wirtschaft, Politik, Kommunen und Schulen und bieten mit ihrer Anwesenheit einen stilvollen Rahmen für die Ehrungen der prüfungsbesten Junghandwerker und der Handwerksmeister, die vor 25 Jahren ihre Meisterprüfung abgelegt haben. Auch beim diesjährigen, mittlerweile 17. Empfang konnte die Kreishandwerkerschaft ein „volles Haus“ verzeichnen. Rund 350 Gäste waren der Einladung des Handwerks gefolgt. Durchgeführt wurde die Veranstaltung in der Landesschule für Blinde und Sehbehinderte in Neuwied.

Alle Gäste nutzten die Gelegenheit, neue Kontakte zu knüpfen, bestehende zu pflegen und interessante Gespräche zu führen.

Eröffnet wurde die Veranstaltung durch den Vors. Kreishandwerksmeister Rudolf Röser, der zahlreiche Ehrengäste willkommen hieß. Neben dem Landrat des Kreises Neuwied, den Vorstandsvorsitzenden der Sparkassen, Vertreterinnen und Vertretern von Berufsschulen, Krankenkassen, der Signal Iduna und der Arbeitsagenturen waren ebenfalls Bürgermeister und deren Stellvertreter aus den Kreisen Neuwied, Altenkirchen und Westerwald zum Empfang erschienen. Als besonderen Ehrengast und Redner konnte Röser den Präsidenten des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks, Hans Peter Wollseifer, begrüßen, der seinen Vortrag unter das Thema „Das deutsche Handwerk: Werte schaffen, Werte leben“ gestellt hatte.

In seiner Ansprache ging Röser auch auf das Traditionsbewusstsein und den Stellenwert des Handwerks in unserer Gesellschaft ein. „Handwerk erlebt spannende Zeiten. Wir werden gebraucht. Unsere Dienstleistung wird nachgefragt. Unsere Betriebsinhaber merken das anhand der Auftragsbücher. Das ist einerseits zu begrüßen, aber andererseits haben wir immer noch ein Problem mit dem Berufsnachwuchs. Darauf folgt das nächste Hemmnis. Einige Betriebe haben keine Betriebsnachfolger. Aufgrund der Ausdünnung bei der Anzahl an Betrieben und fehlenden Mitarbeiter entstehen Wartezeiten bei Auftragsmaßnahmen“, so der Kreishandwerksmeister in seiner Begrüßung.

Er stellte klar, dass das Handwerk sich seiner gesellschaftlichen Verpflichtung durchaus bewusst sei und seinen Beitrag bei der Berufsausbildung leiste. Dies in allen Richtungen. Ob im Bereich der Studienabbrecher, der Inklusion oder der Integration, überall erfülle das Handwerk seine Aufgaben. Das Ergebnis werde insbesondere auch bei dem Empfang des Handwerks deutlich. Röser gratulierte den jungen Menschen, die eine Ausbildung im Handwerk absolviert haben und im Rahmen der Veranstaltung für ihre hervorragenden Leistungen ausgezeichnet wurden. Auch den Meisterjubilaren galt sein Glückwunsch, den er mit den besten Wünschen für die weitere Zukunft verband.



Bevor Präsident Hans Peter Wollseifer das Podium einnahm, überbrachten für die Sparkasse Neuwied und die Sparkasse Westerwald-Sieg Dr. Hermann-Josef Richard, Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Neuwied sowie für die kommunale Familie der Landrat des Kreises Neuwied, Achim Hallerbach, ihre Grußworte. Beide machten deutlich, wie wichtig das Handwerk für die Region ist und hoben die gute Zusammenarbeit mit dem Handwerk hervor.

Zur Eröffnung seiner Ansprache würdigte Präsident Wollseifer die Leistungen der jungen Gesell(inn)en sowie der Meister, bevor er allgemeine handwerkspolitische Themen ansprach. Dabei blickte er auch zurück auf seinen eigenen Werdegang und machte deutlich, dass für ihn die Grundlage der Meistertitel war, ein stabiles Fundament und die Basis für Zuversicht und das Selbstvertrauen, durch das man in der täglichen Arbeit getragen werde. Er appellierte an die jungen Menschen, diesen Weg zur Erlangung des Meisterbriefes auf jeden Fall einzuschlagen.

Wollseifer machte deutlich, dass das Handwerk weitaus mehr ist als eine starke Wirtschaftsgruppe bzw. ein Wirtschaftszweig. „Das Handwerk“, so Wollseifer, „ist ein Teil der Gesellschaft. Wir schaffen nicht nur Werte, wir leben sie auch, im Handwerk und ebenso außerhalb des Handwerks. Wer, wenn nicht der Mittelstand ist Motor für den sozialen Zusammenhalt in unserem Land?“ Er begründete dies damit, dass das Handwerk sich in der Gesellschaft engagiert und mit seiner Ausbildung jungen Menschen Perspektiven gibt. Haltung zeigen, Verantwortung übernehmen und sich für den Zusammenhalt einsetzen, das sei, so Wollseifer, vielleicht gerade in diesen Tagen so wichtig wie nie zuvor. Und damit machte der

**Auch einer,  
der genau weiß,  
was er tut.**

**Das Handwerk wünscht  
frohe Weihnachten.**



**DAS HANDWERK**  
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Wir wünschen Ihnen und allen, die Ihnen wichtig sind,  
**ein friedvolles und besinnliches Weihnachtsfest,  
für das neue Jahr Gesundheit, Erfolg und Zufriedenheit**  
und bedanken uns für die vertrauensvolle und gute Zusammenarbeit.

*Rudolf Röser*  
Vors. Kreishandwerksmeister

*Rolf Wanja*  
Kreishandwerksmeister

*Wolfgang Becker*  
Kreishandwerksmeister



Hubert Quirnbach  
Bäcker-Innung RWW  
Dipl.-Ing. Jürgen Mertgen  
Baugewerks-Innung RWW

Frank Jonas  
Informationstechniker-  
Innung RLP Nord  
Axel Melzer  
Kälte- und  
Klimatechnik-Innung RLP

Hiltrud Sprenger  
Bekleidungs- und  
Schuhmacher-Innung RWW

Rudolf Röser  
Kfz-Innung RWW

Burkhard Löcherbach  
Dachdecker-Innung AK

Frank Weitz  
Maler- u. Lackierer-Innung AK

Ralf Winn  
Dachdecker-Innung NR

Bernd Becker  
Maler- u. Lackierer-Innung NR

Hans-Lothar Müller  
Dachdecker-Innung WW

René Perpeet  
Maler- u. Lackierer-Innung WW

Christoph Hebgen  
Elektrotechniker-Innung  
RWW

Christoph Held  
Metallhandwerker-Innung RLWW

Thomas Christian  
Fleischer-Innung RWW

Jörg Heinen  
Raumausstatter-Innung RWW

Sandra Schlotter  
Friseur- u. Kosmetik-Innung  
RWW

Dirk Lichtenthäler  
Sanitär-Heizung-Klimatechnik-  
Innung RWW

Marco Villmann  
Schornsteinfeger-Innung MT

Peter Müller  
Steinmetz-Innung WW

Wolfgang Becker  
Tischler-Innung AK

Norbert Dinter  
Tischler-Innung NR

*Elisabeth Schubert*  
Hauptgeschäftsführerin

Siegfried Schmidt  
Tischler-Innung WW

Martina Brück-Posteuka  
Töpfer- u. Keramiker-Innung RLP

Peter Menges  
Zimmerer-Innung RWW

*Michael Braun*  
Geschäftsführer



## Die geehrten Innungs-, Kammer-, Landes- u

### **2. Innungssieger, 1. Kammersieger, 1. Landessieger und 1. Bundessieger:**

Marius Spieß, Woldert  
 Informationselektroniker Schwerpunkt: Bürosystemtechnik  
 (Handwerkskammer Koblenz, Koblenz)  
 Informationstechniker-Innung Rheinland-Pfalz Nord

### **Prüfungsbester, 1. Innungssieger, 1. Kammersieger, 1. Landessieger:**

Alexander Knieps, Bad Neuenahr-Ahrweiler  
 Mechatroniker für Kältetechnik  
 (BERNDT KÄLTETECHNIK GmbH & Co. KG, Grafschaft)  
 Innung für Kälte- und Klimatechnik Rheinland-Pfalz

### **1. Kammersieger, 1. Landessieger, 2. Bundessieger:**

Florian Blechinger, Asbach  
 Maurer  
 (Fritz Meyer GmbH, Altenkirchen)  
 Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald

### **1. Kammersiegerin, 1. Landessiegerin, 3. Bundessiegerin:**

Kyra Mohr, Waldmühlen  
 Sattlerin Fachrichtung: Fahrzeugsattlerei  
 (Saskia Ueberberg, Fehl-Ritzhausen)  
 Innung für Raum- und Ausstattung Rhein-Westerwald

### **1. Kammersieger und 1. Landessieger:**

Marina Arndt, Döttesfeld  
 Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk Schwerpunkt Bäckerei  
 (Mühlenbäckerei Rudolf Jung GmbH & Co. KG, Westerbürg)  
 Bäcker-Innung Rhein-Westerwald

Annika Hausen, Dattenberg  
 Schilder- und Lichtreklameherstellerin  
 (Lehrach GmbH, Dattenberg)  
 Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Neuwied

### **Prüfungsbester, 1. Innungssieger, 1. Kammersieger, 2. Landessieger:**

Marvin Ladee, Nauort  
 Bäcker  
 (Michael Thier, Ransbach-Baumbach)  
 Bäcker-Innung Rhein-Westerwald

### **1. Kammersieger, 2. Landessieger:**

Jerg Daniel Koch, Nehren  
 Sattler Fachrichtung: Reissportsattlerei  
 (Top Saddlemaker GmbH & Co. KG, Obersteinebach)  
 Innung für Raum- und Ausstattung Rhein-Westerwald

### **1. Kammersiegerin, 3. Landessiegerin:**

Nicole Bach, Montabaur  
 Kauffrau für Büromanagement  
 (Auto Gerlach Westerwald GmbH, Niederahr)  
 Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald

### **Prüfungsbester und 1. Kammersieger:**

Niklas Kern, Stebach  
 Zimmerer  
 (Zimmerei Schneider GmbH & Co. KG, Leubsdorf)  
 Zimmerer-Innung Rhein-Westerwald

### **Prüfungsbeste und 1. Innungssieger:**

Jonas Baldus, Steinebach / Sieg  
 Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik  
 (Gerhard Buchen GmbH, Wissen)  
 Sanitär-Heizung-Klimatechnik Innung Rhein-Westerwald

Anna Katharina Dauthe, Langendernbach  
 Fleischerin  
 Schlachten und Herstellen besonderer Fleisch- und Wurstwaren  
 (Andreas Foppen-Reich, Rothenbach)  
 Fleischer-Innung Rhein-Westerwald

Dustin Deneu, Urbach  
 Maurer  
 (Paul Mertgen GmbH & Co. KG, Straßenhaus)  
 Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald

Kim Lea Gerhards, Borod  
 Friseurin  
 (Ute Gehrig und Aileen Hoppen, Altenkirchen)  
 Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald

Dennis Hoffbauer, Windhagen  
 Informationselektroniker Schwerpunkt: Geräte- und Systemtechnik  
 (Michael Lohner, Bad Breisig)  
 Informationstechniker-Innung Rheinland-Pfalz Nord



## und Bundessieger und besten Prüflinge 2019

Till Klein, Hamm  
Tischler  
(Paul GmbH, Hamm)  
Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen

Anna Knierim, Breitscheid-Hochscheid  
Tischlerin  
(Gregor Sommer, Breitscheid)  
Tischler-Innung des Kreises Neuwied

Tobias Kurz, Langenhahn  
Tischler  
(Wünsche GmbH, Nistertal)  
Tischler-Innung Westerwaldkreis

Marvin Nett, Mayen  
Kraftfahrzeugmechatroniker Schwerpunkt: Personenkraftwagenteknik  
(Löhr Automobile GmbH, Neuwied)  
Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald

Philipp Nonn, Luckenbach  
Elektroniker Fachrichtung: Energie- und Gebäudetechnik  
(Westerwald Elektrotechnik Hummrich GmbH und Co. KG,  
Hachenburg)  
Innung der elektronischen Handwerke Rhein-Westerwald

Lara Quente, Kirchen  
Malerin und Lackiererin Fachrichtung: Gestaltung und Instandhaltung  
(Rüdiger Brauer GmbH, Kirchen)  
Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Altenkirchen

Max Raffauf, Bad Honnef  
Feinwerkmechaniker Fachrichtung: Maschinenbau  
(Schmitz Spezialmaschinenbau GmbH, Rheinbreitbach)  
Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald

### Prüfungsbeste:

Elisa Buschfeld, Wiesbaden  
Raumausstatterin Fachrichtung: Polstern  
(Heinrich Haus gGmbH, Neuwied)  
Innung für Raum und Ausstattung Rhein-Westerwald

Betül Ciftci, Siegen  
Polster- und Dekorationsnäherin  
(Heinrich Haus gGmbH, Neuwied)  
Innung für Raum und Ausstattung Rhein-Westerwald

Christopher Daniel Figur, Bad Hönningen  
Dachdecker  
(Werhand GmbH & Co., Neuwied)  
Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied

Katharina Hardt, Höhr-Grenzhausen  
Keramikerin  
(Ulf Huppertz und Ines Segger, Hilgert)  
Töpfer- und Keramiker-Innung Rheinland-Pfalz

Celine Hassel, Olpe  
Maßschneiderin  
(Berufsbildende Schule Betzdorf-Kirchen, Kirchen)  
Bekleidungs- und Schuhmacher-Innung Rhein-Westerwald

Eva Lettmann, Neuwied  
Malerin und Lackiererin Fachrichtung: Gestaltung und Instandhaltung  
(Andreas Schmid, Sessenhausen)  
Maler- und Lackierer-Innung des Westerwaldkreises

Philipp Martinez, Heupelzen  
Dachdecker  
(Jörg-Rudi Stoffel, Altenkirchen)  
Dachdecker-Innung des Kreises Altenkirchen

Daniel Schmitz, Bad Hönningen  
Maler und Lackierer Fachrichtung: Gestaltung und Instandhaltung  
(Manfred Schmitz, Bad Hönningen)  
Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Neuwied

### 1. Innungssieger:

Christopher Neumann, Buchholz  
Informationselektroniker Schwerpunkt: Bürosystemtechnik  
(Manfred Stoffel, Dörth)  
Informationstechniker-Innung Rheinland-Pfalz Nord

### 2. Innungssieger:

Julian Breidert, Vallendar  
Kraftfahrzeugmechatroniker Schwerpunkt: Personenkraftwagenteknik  
(KBM Motorfahrzeuge GmbH & Co. KG, Neuwied)  
Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald

Nick Eisenmenger, Höhn

Maurer

(BAUtec Gebr. Schönberger GmbH, Höhn)

Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald

Philipp Enns, Weitefeld

Elektroniker Fachrichtung: Energie- und Gebäudetechnik

(Schacht & Brederlow GmbH & Co. KG, Daaden)

Innung der elektronischen Handwerke Rhein-Westerwald

Florian Fetz, Welschneudorf

Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik

(Bernd Lehmler GmbH, Welschneudorf)

Sanitär-Heizung-Klimatechnik Innung Rhein-Westerwald

Darline Heck, Niederbreitbach

Friseurin

(Anke Rindt, Neuwied)

Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald

Till Heine, Ruppach-Goldhausen

Tischler

(Rainer Schmidt, Wirges)

Tischler-Innung Westerwaldkreis

Yannik Kamper, Remagen

Informationselektroniker Schwerpunkt: Geräte- und Systemtechnik

(Walter Goller, Bad Neuenahr-Ahrweiler)

Informationstechniker-Innung Rheinland-Pfalz Nord

Gino Ligato, Oberelbert

Fleischer Herstellen besonderer Fleisch- und Wurstwaren und Gerichte

(Alexander Herz, Heiligenroth)

Fleischer-Innung Rhein-Westerwald

Andreas Murmann, Wachtberg

Mechatroniker für Kältetechnik

(BERNDT KÄLTETECHNIK GmbH & Co. KG, Grafschaft)

Innung für Kälte- und Klimatechnik Rheinland-Pfalz

Eileen Pertz, Bruchhausen

Tischlerin

(Helmut Bockschecker, Unkel)

Tischler-Innung des Kreises Neuwied

### 3. Innungssieger:

Christian Bender, Hamm

Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik

(Katharina Bender, Hamm)

Sanitär-Heizung-Klimatechnik Innung Rhein-Westerwald

Niklas Lind, Oberelbert

Fleischer Schlachten und Herstellen besonderer

Fleisch- und Wurstwaren

(Mike Lehmler, Welschneudorf)

Fleischer-Innung Rhein-Westerwald

Katharina Marina Kühn, Ötzingen

Friseurin

(B & K Hair Company GmbH, Heiligenroth)

Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald

Kirill Metzler, St. Katharinen

Maurer

(Willi Prangenberg GmbH, Neustadt)

Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald

Simon-Philipp Muss, Buchholz

Elektroniker Fachrichtung: Energie- und Gebäudetechnik

(Elektrotechnik Kuhn GmbH, Buchholz)

Innung der elektronischen Handwerke Rhein-Westerwald

Esther Römpler, Hillscheid

Tischlerin

(Patrick Flügel, Girod)

Tischler-Innung Westerwaldkreis

Michael Schuhen, Rosenheim

Mechatroniker für Kältetechnik

(Hüsch GmbH, Elkenroth)

Innung für Kälte- und Klimatechnik Rheinland-Pfalz

Robin Stüber, Buchholz

Kraftfahrzeugmechatroniker

Schwerpunkt: Personenkraftwagenteknik

(Hans-Jörg Boden, Roßbach)

Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald

## Ehrung „Silberner Meisterbrief“ - Kreis Al



ZDH-Präsident einen Abstecher in die politische Entwicklung in unserem Land, in Europa, aber auch in der Welt. Mit Sorge betrachtete er das politische Auseinanderdriften. Ob beim Brexit oder den zunehmenden globalen Handelskonflikten, bei der immer mehr wachsenden „Mein Land zuerst“-Mentalität und den Wahlerfolgen von Populisten in Europa, aber auch der ganzen Welt. In einer solchen Lage sei die Bundesregierung gefordert und müsse mit einer klugen Politik die Sorgen der Menschen aufgreifen, die Lösungen für ihre täglichen Probleme erwarten. Dabei verwies er auch auf die Versorgungsprobleme der ländlichen Regionen.

Aber bei aller Kritik an der politischen Führung sah er durchaus auch positive Ansätze, insbesondere bei der Mittelstandsstrategie des Bundeswirtschaftsministers. „Hier sind“, so Wollseifer „einige sehr gute Punkte aufgeführt, die seitens der Handwerksorganisation schon seit langem gefordert werden und die den Mittelstand, das Handwerk auch mehr in den Fokus nehmen und Handlungsspielräume bieten würden.“ Aber leider seien Ankündigungen noch lange keine Umsetzungen. Derzeit seien die Koalitionspartner immer noch zu sehr mit Personaldebatten beschäftigt und dabei bliebe die Sachpolitik auf der Strecke.

In seiner Ansprache ging Wollseifer auch auf die Rückführung von 12 Handwerksberufen in die Anlage A der Handwerksordnung ein. Er wertete dies als ein starkes Signal für Qualität und Anerkennung im Handwerk, für das alle Handwerksorganisationen viele Jahre gekämpft haben.

Arbeitsplätze schaffen, Wachstum schaffen, reale Werte schaffen, dafür stehe das Handwerk. Es werde getragen von Leistungsträgerinnen und -trägern, die morgens früh aufstehen und in den Betrieb gehen, den Betrieb am Laufen halten, dafür sorgen, dass es Beschäftigung



Überreichung des Diamantenen Meisterbriefs an Hermann Max Kohlenberg

in der Region, vor Ort, gibt und, dass junge Leute ausgebildet werden. „Das sind die, die ich Leistungsträger nenne und nicht nur die großen Globalplayer, deren Namen wir immer in den Zeitungen lesen. Sie, meine Damen und Herren, sind die Leistungsträger unserer Gesellschaft und das muss man entsprechend honorieren. Wir dürfen nicht müde werden, dies in Brüssel und auch bei unseren Politikern zu erwähnen“, so der Präsident.

In seiner Rede ging Wollseifer auch auf weitere handwerkspolitische Themen wie z. B. Steuerbelastung, Digitalisierung, Fachkräftemangel und die Bürokratienteilastung ein. Mit dem Glückwunsch an alle zu ehrenden Gäste schloss der ZDH-Präsident seine eindrucksvolle Ansprache.

Für hervorragende Prüfungsleistung erhielten 35 junge Handwerker/innen eine Urkunde und 63 Meister/innen wurden für die vor 25

Jahren abgelegte Meisterprüfung mit dem „Silbernen Meisterbrief“ ausgezeichnet.

Einen kräftigen Applaus erntete der Jubilar, der vor 60 Jahren seine Meisterprüfung abgelegt hatte. Strahlend nahm der Fliesen-, Platten- und Mosaiklegermeister Hermann Max Kohlenberg die Urkunde für sein Diamantenes Jubiläum entgegen.

Kreishandwerksmeister Wolfgang Becker wurde die Ehre des Schlusswortes zuteil. Neben den Rednern bedankte er sich auch bei den Unterstützern des Empfangs.

Mit den Glückwünschen an die geehrten Gesellen/innen und die geehrten Meister/innen sowie dem Hinweis auf den nächsten Empfang des Handwerks am 21.11.2020 im Westerwaldkreis endete der 17. Empfang des Handwerks.

Für die musikalische Gestaltung des Nachmittags sorgten Christine Gomolka und Konstantin Kopenhagen.

## tenkirchen, Neuwied und Westerwaldkreis



# Sicher durch den Winter

... mit Ihrem Kfz-Meisterbetrieb.



WIR KÖNNEN AUTO.  
Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe



## Autolicht im Winter: putzen, prüfen, füllen, tauschen

Nichts stört in der dunklen Jahreszeit mehr als eine schlechte Sicht. Schmutz, Streusalz und Schneematsch trüben die Autolichter rasant schnell ein.

Nach Angaben des TÜV Süd sinkt die Leuchtweite dann innerhalb von nur 15 Minuten bis zu 80 Prozent. Kritisch auch für den Gegenverkehr: Schon leicht verschmutzte Scheinwerfer blenden gefährlich. Ein Grund mehr, sich jetzt um die Autobeleuchtung zu kümmern. Darauf kommt es an:

### Regelmäßig putzen

Mit weichen Tüchern und viel Wasser kommt schnell wieder Licht ins Dunkel. Bloß nicht mit einem Fliegenschwamm und niemals trocken putzen. Wer gleich nach der Fahrt wäscht, erzielt die besten Reinigungsergebnisse. Hartnäckiger Schmutz verschwindet, wenn man ihn vorher einweicht. So bleibt die Lackschicht auf den Kunststoff-Abdeckscheiben unversehrt.

### Auf den richtigen Reiniger achten

In der kalten Jahreszeit gehört nicht nur Frostschutz ins Wischwasser. Die Reiniger sollten effektiv arbeiten sowie hartwasserbeständig sein. Für Abschlusscheiben, die heute fast alle aus Kunststoff bestehen und einen Lacküberzug haben, gibt es spezielle Produkte.

Auf den Kanistern stehen Hinweise wie „Für Abschlusscheiben aus Kunststoff“ oder „Polycarbonat geeignet“. Automobilklubs, Sachverständigenorganisationen und Fachzeitschriften prüfen das Sortiment an Scheibenreinigern regelmäßig – mit teils überraschenden Ergebnissen. Das teuerste Produkt muss nicht immer das beste sein.

### Ausreichend Waschwasser mitführen

Klar, dass bei so viel Schmutzwetter auch viel gesprüht werden muss. Ein Kanister oder Beutel Scheibenreiniger gehört an Bord.

### Beschlagene Scheinwerfer prüfen lassen

Kein Grund zur Panik. Je nach Scheinwerfertyp und -alter können nach einem Regenguss oder im Winter beim Abstellen des Autos in



Verschmutzte Scheinwerfer blenden. Mit weichen Tüchern und viel Wasser kommt schnell wieder Licht ins Dunkel. Foto: ©RioPatura\_Images/fotolia.com

der Kälte die Scheiben beschlagen. Die Ursache dafür ist kalte, feuchte Luft, die beim Abkühlen der Leuchten von außen über das Belüftungssystem in den Scheinwerfer „eingesaugt“ wird. Nach dem erneuten Einschalten der Scheinwerfer löst sich der Beschlag meist wieder auf.

Problematisch wird es, wenn eine tröpfchenartige Betauung nach unten in den Scheinwerfer läuft. Meist sind Dichtungen spröde, Kabel oder Stecker defekt. In der Regel müssen die schadhaften Komponenten oder der betroffene Scheinwerfer in der Werkstatt ausgetauscht werden. Bei neuen Autos sollten sich die Fahrzeugbesitzer keinesfalls selbst am Scheinwerfersystem zu schaffen machen.

### Scheinwerferscheiben nicht polieren

Polycarbonat-Scheiben haben nur eine sehr dünne Schutzschicht aus Lack. Sie bewahrt den Scheinwerfer vor UV-Licht und mechanischen Beschädigungen. Wird die Schicht

wegpoliert beziehungsweise weggeschliffen, verschwindet der Schutz.

Die UV-Strahlung der Sonne dringt in die Scheibe, sie versprödet und läuft milchig an. Selbst wenn der Lack nach dem Schleifen erneut aufgetragen wird – kein Lackierer schafft das von Hand so gleichmäßig und dünn wie der Hersteller. Auch der verwendete Lack hat nicht vergleichbare Eigenschaften wie die ursprüngliche Lackierung.

Das Ergebnis: Je nach Umwelteinflüssen und zurückgelegter Strecke ist der Zustand der Abschlusscheiben nach einem Jahr schlimmer als zuvor. Vor allem aber entsteht gefährliches Streulicht. Die Sicht verschlechtert sich, die Blendefahrer steigt. Wenn es ganz dumm läuft, kann sogar die Betriebserlaubnis nach einer Polizeikontrolle oder während der Hauptuntersuchung in der Werkstatt erlöschen.

Autobesitzer sind deshalb gut beraten, matte, rissige oder milchige Scheinwerfer von den Kfz-Profis austauschen zu lassen.





PKW-Service:

56422 Wirges - Christian-Heibel-Str. 50 - Tel. 02602/678-0

# Görg & Jung Automobile GmbH

Autorisierter Mercedes-Benz Service und Vermittlung

[www.goerg-jung.mercedes-benz.de](http://www.goerg-jung.mercedes-benz.de)

LKW- / VAN-Service:

56412 Heiligenroth - Industriestraße 8 - Tel. 02602/9211-0



# Empfang der Wirtschaft

## im Kreis Neuwied und Westerwaldkreis

Bei strahlendem Sonnenschein, hervorragendem Besuch und gut gelaunten Gästen begrüßte Prof. Dr. Christian Schlereth zum Empfang der Wirtschaft des Kreises Neuwied bei der Syna GmbH in Bonefeld. Der Hausherr, Dr. Markus Coenen, Vorstandsmitglied der SÜWAG AG, begrüßte die Gäste. IHK-Vizepräsident Christian zur Hausen folgte mit seinem Grußwort.

Landrat Achim Hallerbach übermittelte die Grüße des Kreises Neuwied. In seiner Laudatio wies er daraufhin, dass leider zunehmend Handelsbarrieren aufgebaut werden. Es sollte kein Aktionismus stattfinden. Man müsse mit praktischer Vernunft diesen Entwicklungen entgegenreten. „Der Wohlstand in unserer Gesellschaft muss täglich neu erarbeitet werden“, so Landrat Hallerbach.

Dann hatte Roboter Pepper seinen großen Auftritt. Dieser stand Professor Dr. Schlereth vor dessen Referat zum Potenzial der künst-

lichen Intelligenz (KI) für KMU Rede und Antwort. Der Vortrag wurde mit großem Interesse aufgenommen. Prof. Dr. Schlereth, der an der Otto-Beisheim-School of Management unterrichtet, zeichnete den Gästen eine Entwicklung für die Zukunft voraus, die in Riesenschritten voranschreitet.

Der vorsitzende Kreishandwerksmeister, Rudolf Röser, resümierte in seinem Schlusswort, dass die Zukunft uns früher erreichen wird, als

wir erwarten. Rudolf Röser dankte der Süwag AG für die Organisation der Veranstaltung. Er wünschte viel Spaß und Erfolg beim anschließenden „get-together“ und überreichte Dr. Coenen eine Urkunde. Mit dem Hinweis von Rudolf Röser auf den nächsten Wirtschaftsempfang, der voraussichtlich im September 2020 stattfindet begann für die Gäste das Netzwerken. Für die musikalische Unterma- lung sorgte das Duett Piano Pearls.



## Westerwälder Wirtschaftsempfang in Mündersbach

Mehr als 600 Gäste aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft kamen beim diesjährigen Empfang der Westerwälder Wirtschaft bei der Firma EWM AG in Mündersbach zusammen. Sie alle nutzten die Gelegenheit zum Austausch und der Information. Die Veranstalter, die IHK Koblenz – Geschäftsstelle Montabaur, die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Westerwaldkreises, die Wirtschaftsunioren Westerwald-Lahn, die Rhein-Zeitung, die Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald und das gastgebende Unternehmen zeigten sich erfreut über die große Resonanz. Zusammen kam man beim mittlerweile 24. Wirtschaftsempfang in der neuen Logistik- und Produktionshalle der EWM AG. Nach der Begrüßung durch den Landrat des Westerwaldkreises, Achim Schwickert, stellte Vorstandsvorsitzender Bernd Szczesny das Unternehmen und dessen Firmenphilosophie vor.

Unter dem Motto „Alte Hasen – New Generation - wen bewegt was im Unternehmeralltag“ stand das Podiumsgespräch der Veranstaltung, an dem Verantwortliche aus Unternehmen der Region teilnahmen. Sie berichteten in der von Susanne Szczesny-Oßing, Aufsichtsratsvorsitzende der EWM AG, eloquent geführten Gesprächsrunde mit welchen Herausforderungen sie im Unternehmeralltag kämpfen müssen und wo sie Handlungsbedarf sehen. Ihre Wünsche und Anregungen gaben sie dem ebenfalls

an der Veranstaltung teilnehmenden Wirtschaftsminister des Landes Rheinland-Pfalz, Dr. Volker Wissing, mit auf den Weg. Geehrt wurde im Rahmen des Wirtschaftsempfangs neben der Firma EWM AG als „Partner der Feuerwehr“ auch die Geschäftsführerin der

Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Westerwaldkreises, Katharina Schlag, zum 50-jährigen Jubiläum der wfg.

Nach Beendigung des offiziellen Teils blieb bei Musik und gutem Essen ausreichend Zeit zum Netzwerken.



## Mitgliederversammlung Kreishandwerkerschaft

Zu ihrer Mitgliederversammlung hatte die Kreishandwerkerschaft in diesem Jahr nach Ransbach-Baumbach eingeladen. Zahlreiche Delegierte der Innungen, aber auch Ehrenbermeister waren der Einladung gefolgt. Rudolf Röser, Vors. Kreishandwerksmeister, begrüßte die Kolleg(inn)en sowie den Referenten der Veranstaltung, Uli Heibel vom Jobcenter Westerwald und eröffnete die Veranstaltung mit seinem Geschäftsbericht. Hier ging er neben der guten Auslastung der Betriebe auch auf die Rückführung von 12 Handwerksberufen in die Anlage A der Handwerksordnung ein. Er forderte die Versammlungsteilnehmer auf, nicht müde zu werden darin, der Politik klar zu machen, welche große Bedeutung dem Meisterbrief zukommt und dass dieser

zum Verbraucherschutz gehört. Aber auch dem Wandel innerhalb unserer Gesellschaft widmete Röser sein Augenmerk und griff die Themen Klimaschutz und Umweltbewusstsein ebenfalls auf. Mit dem Handwerksgruß „Gott schütze das ehrbare Handwerk“ beendete der Vors. Kreishandwerksmeister seinen Geschäftsbericht und stellte diesen zur Diskussion.

In einem bebilderten Jahresrückblick wurde noch einmal auf die durchgeführten Veranstaltungen des „fast“ abgelaufenen Jahres hingewiesen.

Uli Heibel, Teamleiter des Jobcenters Westerwald, informierte die Versammlungsteilnehmer über die Möglichkeiten der Eingliederung

von Langzeitarbeitslosen im Bereich des Teilhabechancengesetz nach § 16 e und 16 I SGB II und beantwortete die Fragen der Anwesenden.

Hauptgeschäftsführerin Elisabeth Schubert und Geschäftsführer Michael Braun berichteten den Delegierten über geplante allgemeine Seminare der Kreishandwerkerschaft sowie die durchgeführten Abmahnungen im Bereich des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

Nach der Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2020 sowie der Bekanntgabe einiger weiterer Termine blieb bei einem Imbiss noch ausreichend Gelegenheit zum Meinungsaustausch unter den Teilnehmern.



## Krautscheid als Kammerpräsident im Amt bestätigt

In der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz wurde Kurt Krautscheid einstimmig erneut zum Präsidenten der Handwerkskammer gewählt. Das Rhein-Westerwälder Handwerk gratuliert recht herzlich zur Wahl und freut sich auf eine weiterhin gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.



## Handwerk auf der ABOM Altenkirchen zahlreich vertreten

Neben Handwerksbetrieben der unterschiedlichsten Berufe präsentierten sich auf der in Altenkirchen stattgefundenen 11. Ausbildungs- und Berufsorientierungsmesse (ABOM) auch die Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald, die Sanitär-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald, die Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Altenkirchen sowie einige Innungsfachbetriebe. Diese zeigten jungen Menschen, welche Möglichkeiten und Chancen nach dem Schulabschluss in dem jeweiligen Handwerk bestehen. Die Unternehmen informierten über die offenen Stellen und standen dabei auch bei Fragen über Voraussetzungen, den notwendigen Schulabschluss, die persönlichen Fähigkeiten, Bewerbungsverfahren, Eignungstest und auch Vorstellungsgespräch zur Verfügung.



## Ordnung mit System.

Mit unseren individuellen Fahrzeugeinrichtungen für PKW, Kastenwagen oder Transporter haben Sie Ihr Equipment immer griffbereit.

- ✓ persönliche Beratung
- ✓ Ausstellung & Vorführfahrzeuge
- ✓ individuelle 3D-Planung
- ✓ komplette Abwicklung inkl. Einbau, Zulassung und Überführung

[www.fahrzeugeinrichter.com](http://www.fahrzeugeinrichter.com)

Hanzlik GmbH  
Bahnhofstraße 47  
65552 Limburg-Eschhofen

Tel: 06431 / 977 653 0  
f HanzlikFahrzeugeinrichtungen



## Wenn Maler reisen ...



In Anlehnung an ein altes Sprichwort „Wenn Engel reisen“ reiste die Maler- und Lackierer-Innung des Kreis Altenkirchen, dank kräftiger Unterstützung der Firmen Engel & Jung, Freudenberg sowie SIGMA Coatings GmbH in die ehemalige Weltkulturhauptstadt Dresden.

Neben der Besichtigung der Semper-Oper, bei welcher die Handwerker ihr fachliches Wissen mit einbringen konnten, fand man Gelegenheit, die Frauenkirche sowie andere Sehenswürdigkeiten in Dresden zu besichtigen. Auch das Gesellige kam nicht zu kurz, so konnte man im Sophienkeller bei einem gemeinsamen Abendessen „August den Starken“ und sein Gefolge kennen lernen und bekam im Anschluss daran von diesem sein Reich (Zwinger) gezeigt. Neben einer Stadtrundfahrt, einer

Raddampferfahrt nach Pilsnitz, einem Ausflug zum Elbsandsteingebirge stand noch der Besuch der Festung Königstein auf dem Programm.

Die Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Altenkirchen bedankt sich bei den Firmen Engel & Jung, Freudenberg sowie SIGMA Coatings GmbH für die freundliche Unterstützung sowie die Betreuung während Fahrt und Aufenthalt.

Hier gilt der besondere Dank den Mitarbeitern Martin Barsties, Manfred Cwiklinski, Peter Gerhards und Torsten Setzer, welche durch ihr persönliches Engagement dazu beitrugen, dass die Fahrt für alle Beteiligten zu einem besonderen Erlebnis wurde.

## Goldene Ähre für die Bäcker-Innung Rhein-Westerwald

- Was einer nicht schafft, das schaffen viele...

Unter diesem Motto von Vater Friedrich Wilhelm Raiffeisen hatte im Jahr 2018 die Bäcker-Innung Rhein-Westerwald anlässlich der Eröffnung des Kultursommers Rheinland-Pfalz in Neuwied eine Backnacht veranstaltet.

Die Kollegen Hubert Quirnbach, Dirk Müller, Frank Remy, Frank Müller und Jens Preißing vom Innungsvorstand backten in der Bäckerei Preißing in Neuwied Brot für einen guten Zweck. Gegen eine Spende erhielt die Bevölkerung in Neuwied dann das „Glückwunsch-Raiffeisen“-Brot.

Dafür gab es jetzt vom Verband des Rheinischen Bäckerhandwerks in Köln-Rodenkirchen für die beste Marketingaktion vor der Konkurrenz der Innung Köln/Erftkreis und der Innung Bergisches Land die „Goldene Ähre“ als Belohnung.



## Mitgliedschaft wird Partnerschaft.

Angebot anfordern!

Wie nutzt man Energie innovativ? Und wo kann man sparen? Dazu berate ich Sie bei allen Fragen rund um Ihre Energieversorgung als persönliche Verbandsbetreuerin. Fordern Sie noch heute Ihr maßgeschneidertes Angebot bei mir an. **Energie wird innogy.**



**Irmgard Busch**  
(Verbandsbetreuerin  
Kreishandwerkerschaft)  
T 06551 960215  
ibusch@das-handwerk.de

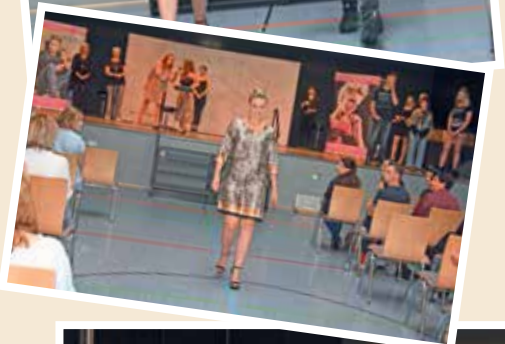
innogy.com

In Kooperation mit



# Frisurenmode und Gesellenbrief

## Friseur- und Kosmetik-Innung ehrt junge Gesellinnen/Gesellen



Einen etwas außergewöhnlichen Rahmen wählte die Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald für die diesjährige Freisprechungsfeier. Sie ehrte die neuen Kolleginnen und Kollegen im Rahmen der Frisuren-Modepräsentation Herbst / Winter 2019/2020. Bevor es zur Übergabe der vielbegehrten Gesellenbriefe kam, konnte sich das anwesende Publikum einen Überblick über die Kreativität und Vielfalt des Friseurhandwerks verschaffen. Aktiv auf der Bühne waren die Akteure des Fachbeirats des Landesinnungsverbandes Friseure Rheinland-Rheinessen. Unter der Leitung von Julian Wagner, Art Director des Verbandes und Friseur-Weltmeister sowie der Moderation von Sandra Büttner-Velten, Vorstandsmitglied der Innung, erläuterte das Team die neuen Kreationen, die unter dem Motto „METROPOLIS - Faszination Zukunft. Was kommt, was geht, was bleibt?“ standen. Die tolle Präsentation der wegweisenden Future-Looks wurde mit dem Applaus der anwesenden Gäste belohnt.

Bevor das Modeteam der Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald, unter der Leitung von Nadine Fischbach, beim Free-

style-Frisieren ihr Können zeigte, sorgten zwei Hip-Hop-Tänzer der Tanzschule Mies aus Großmaisdied für Stimmung im Saal.

Den krönenden Abschluss der Veranstaltung machte die Übergabe der Gesellenbriefe an die jungen Gesellinnen und Gesellen. Unter dem Jubel ihrer Freunde und Familienmitglieder nahmen die jungen Leute strahlend und glücklich über den erfolgreichen Abschluss ihrer Ausbildung ihren Gesellenbrief aus den Händen der Prüfungsausschussvorsitzenden Sandra Büttner-Velten sowie ihre Kolleginnen Hilde Mallm und Nadine Fischbach entgegen. Ganz besondere Freude zeigte sich auf den Gesichtern der drei Prüfungsbesten.

Dies waren auf Platz 1 - Kim Lea Gerhards, Ausbildungsbetrieb Ute Gehrig und Aileen Hoppen, Altenkirchen, Platz 2 - Darline Heck, Ausbildungsbetrieb Anke Rindt, Friseurmeisterin, Neuwied und Platz 3 - Katharina Maria Kühn, Ausbildungsbetrieb B & K Hair Company GmbH, Heiligenroth.

Sie wurden am Ende der Gesellenbriefübergabe zusätzlich mit einem Blumenpräsent geehrt.



## „Wem Gott will rechte Gunst erweisen, den schickt er in die weite Welt“ Wander- und Familientag der SHK-Innung Rhein-Westerwald

Auch wenn Erpel sicherlich nicht die weite Welt ist, so hält es doch mit seinen historischen Sehenswürdigkeiten und geschichtlichen Hintergründen für jeden Besucher einiges bereit.

Dies machten sich die Mitglieder der Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung RWW zu Eigen und erkundeten bei einem gemeinsamen Wander- und Familientag die Stadt Erpel und Umgebung.

Vom Treffpunkt, dem Parkplatz am Neutor, aus lernten die Teilnehmer im Rahmen einer ca. 2 1/2-stündigen Ortsführung die Schönheiten von Erpel kennen. Viele romantische Gassen und idyllische Fachwerkhäuser bestimmen das Bild des kleinen mittelalterlichen Ortes.

Die Gruppe besichtigte die spätgotische Pfarrkirche St. Severinus, lernte das barocke Rathaus der Gemeinde kennen und besichtigte das Neutor und den Eisenbahn-Tunnel, der auch durch das „Theater im Tunnel“ bekannt ist.

Nach der Ortsführung ging es weiter zur Grillhütte auf die Erpeler Ley, wo bereits Mitglieder der heimischen Feuerwehr und andere Helfer die Wanderer erwarteten. Bei kühlen Getränken und gutem Essen ließ man den Tag ausklingen. Der Dank geht an dieser Stelle an Innungskollegen Marco Scholl, der die Organisation des Wander- und Familientages übernommen hat und an alle Helfer, die zum Gelingen der Veranstaltung beigetragen haben.



– Anzeige –

**ANWÄLTE**  
WALTERFANG · GAULS · ICKENROTH  
PARTNER

- Allgemeines Zivilrecht
- Arbeitsrecht
- Bank- u. Kapitalmarktrecht
- Bau- u. Architektenrecht
- Erbrecht
- Familienrecht
- Mietrecht
- Strafrecht
- Verkehrsrecht
- Zwangsvollstreckung

Bahnhofstr. 43  
56410 Montabaur

Telefon: 02602 - 950970  
Telefax: 02602 - 950979

info@anwalt-montabaur.de  
www.rechtsanwalt-montabaur.de



## WESTERWALD. RHEINLAND. UND WO IMMER SIE UNS BRAUCHEN.

Mit unseren zwei Standorten sitzen wir Tür an Tür mit unseren Mandanten. Als Mitglied im WIRAS Verbund International greifen wir auf ein weltweites Netzwerk von deutschsprachigen Beratern zurück. So können wir Ihre Interessen optimal vertreten – egal, wo es gerade brennt.

Liegt da ein Kennenlernen nicht nahe?

**MARX & JANSSEN**

REVISIONS-GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT  
TREUHAND-GMBH STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Großmaiseid · Ransbach-Baumbach  
marx-jansen.de

IHR  
ERFOLG  
IST UNSER  
ZIEL



Zertifiziertes QM-System nach  
DIN ISO 9001:2015

In Kooperation mit

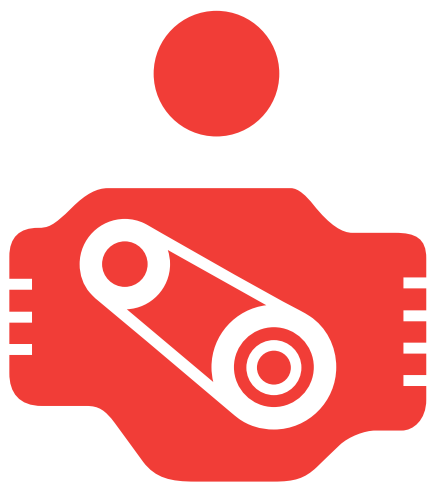
**Korts**  
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH®  
Köln · www.korts.de

Mitglied im  
**WIRAS Verbund**  
INTERNATIONAL





# Brummen ist einfach.



[sparkasse-neuwied.de](http://sparkasse-neuwied.de)  
[skwws.de](http://skwws.de)

Weil die Sparkassen den  
Motor unserer Wirtschaft  
am Laufen halten.

**Mittelstandsfinanzierer Nr. 1\***

\* bezogen auf die Sparkassen-Finanzgruppe



Sparkasse  
Neuwied



Sparkasse  
Westerwald-Sieg



# Arbeitsrecht

## Sachgrundlose Befristung und Vorbeschäftigung

Wird ein Arbeitnehmer 22 Jahre nach der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses erneut bei demselben Arbeitgeber eingestellt, gelangt das in § 14 II 2 TzBfG bestimmte Verbot der sachgrundlosen Befristung nach einer Vorbeschäftigung in verfassungskonformer Auslegung der Vorschrift regelmäßig nicht zur Anwendung. BAG, Urteil vom 21.08.2019, Az.: 7 AZR 452/17

## Mitnahme eines kranken Kindes zur Arbeit

Nimmt eine Arbeitnehmerin ihre erkrankten und betreuungsbedürftigen Kinder mit zur Arbeit, ist dies zwar eine Verletzung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten, rechtfertigt jedoch keine fristlose Kündigung durch den Arbeitgeber. ArbG Siegburg, Urteil vom 04.09.2019, Az.: 3 Ca 642/19

## Equal-Pay-Grundsatz: Zeitarbeiter haben Anspruch auf vollständige Tarifregelung

Arbeitgeber, die als Verleiher Leiharbeitnehmer an einen Dritten überlassen, können vom Grundsatz der Gleichstellung („Equal-Pay“) nur dann kraft arbeitsvertraglicher Vereinbarung nach § 9 Nr. 2 Halbs. 3 AÜG aF abweichen, wenn für den Entleihzeitraum das einschlägige Tarifwerk für die Arbeitnehmerüberlassung aufgrund dieser Bezugnahme vollständig und nicht nur teilweise anwendbar ist. Weicht der Arbeitgeber zuungunsten des Beschäftigten davon ab, kann der Leiharbeiter die gleiche Bezahlung wie das Stammpersonal beanspruchen. BAG, Urteil vom 16.10.2019, Az.: 4 AZR 66/18

## Mindestlohn bei unterbrochenem Praktikum?

Solange ein Praktikum zur beruflichen Orientierung dient und es nicht länger als drei Monate dauert, haben Praktikanten keinen Anspruch auf gesetzlichen Mindestlohn. Soweit diese Höchstdauer insgesamt nicht überschritten wird, kann das Praktikum unter Umständen wegen einer Erkrankung unterbrochen und verlängert werden, ohne dass ein Mindestlohnanspruch entsteht, so die Entscheidung des Bundesarbeitsgericht (BAG).

Im entschiedenen Fall vereinbarte die Klägerin mit der Beklagten (Betreiberin einer Reitanlage) ein dreimonatiges Praktikum zur Orientierung für eine Berufsausbildung zur Pferdewirtin. Das Praktikum begann am 06.10.2015. In der Zeit vom 03. bis 06.11.2015 war die Klägerin arbeitsunfähig krank. In Absprache mit der Beklagten trat die Klägerin dann ab dem 20.12.2015 über die Weihnachtsfeiertage einen Familienurlaub an. Während des Urlaubs verständigten sich die Parteien darauf, dass die Klägerin erst am 12.01.2016 in das Praktikum bei der Beklagten zurückkehrt, um in der Zwischenzeit auf anderen Pferdehöfen „Schnuppertage“ verbringen zu können. Praktikumsende bei der Beklagten war am 25.01.2016. Eine Vergütung wurde seitens der Beklagten während des Praktikums nicht an die Klägerin gezahlt.

Diese jedoch forderte für die Zeit ihres Praktikums eine Vergütung in Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes, mit der Begründung, dass die gesetzlich festgelegte Höchstdauer eines Orientierungspraktikums von 3 Monaten überschritten und somit der Mindestlohn pro Stunde zu zahlen sei. Insgesamt wurden 5.491 € eingeklagt. Während das Arbeitsgericht (AG) der Klage stattgab, wurden die Berufung vor dem Landesarbeitsgericht (LAG) und auch die Revision vor dem Bundesarbeitsgericht (BAG) abgewiesen.

Das LAG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Ein Anspruch auf gesetzlichen Mindestlohn besteht nicht, weil das Praktikum zur Orientierung für eine Berufsausbildung die Höchstdauer von drei Monaten nicht überschritten hat. Unterbrechungen des Praktikums innerhalb dieses Rahmens sind möglich, wenn der Praktikant/die Praktikantin hierfür persönliche Gründe hat und die einzelnen Abschnitte sachlich und zeitlich zusammenhängen. Diese Voraussetzungen waren hier gegeben. BAG, Urteil vom 30.01.2019, Az.: 5 AZR 556/17

## Bundestag beschließt Mindestlohn für Azubis

Ab dem kommenden Jahr erhalten Azubis in Deutschland im ersten Lehrjahr mindestens 515 Euro Ausbildungsvergütung pro Monat. Die Einführung eines entsprechenden Mindestlohns hat der Bundestag beschlossen. Die noch ausstehende Zustimmung des Bundesrats zum „Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung“ gilt als sicher.

Der Betrag erhöht sich in den nächsten Jahren schrittweise auf 620 Euro. Ab dem Jahr 2024 wird dann der Mindestlohn für Azubis automatisch anhand der Lehrlingsgehälter steigen. So soll die Berufsausbildung attraktiver gemacht werden. Derzeit gibt es eine hohe Abbrecherquote und Probleme bei der Besetzung von Lehrstellen.

Arbeitgeber und Gewerkschaften können gemeinsam für einzelne Branchen abweichende Regelungen hinsichtlich der Höhe des Mindestlohns treffen. Zudem sieht das Gesetz vor, dass künftig die für die Ausbildung benötigten betrieblichen Lernmittel komplett vom Arbeitgeber gezahlt werden müssen. Weiterhin soll noch mehr Azubis eine Ausbildung in Teilzeit ermöglicht werden. Für die berufliche Fortbildung gibt es neue Bezeichnungen, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit der beruflichen Bildung zu sichern. So entstehen die Fortbildungsabschlüsse „geprüfte/r Berufsspezialist/in“, „Bachelor Professional“ und „Master Professional“.

## Keine Umgehung der Feiertagsvergütung

Eine arbeitsvertragliche Regelung, die vergütungspflichtige Arbeitstage festlegt und darauf abzielt, Feiertage aus der Vergütungspflicht auszunehmen, ist wegen der Unabdingbarkeit des gesetzlichen Entgeltzahlungsanspruchs unwirksam. Das hat das BAG für Zeitungszusteller-Verträge entschieden, wonach als Arbeitsta-

ge nur solche Tage galten, an denen Zeitungen im Zustellgebiet erschienen. BAG, Urteil vom 16.10.2019, Az.: 5 AZR 352/18

## Zumutbare Fahrraddistanz bei Hartz IV-Leistungen

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat entschieden, dass Empfängern von Grundsicherungsleistungen Wegstrecken von weniger als 10 km mit dem Fahrrad regelmäßig zumutbar sind. Im Streitfall waren beim Jobcenter Fördergelder für den Kauf eines Pkw beantragt worden. Im Eilverfahren hielt das Gericht zumindest die Wegstrecke zum Bahnhof auch ohne Pkw für zumutbar. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 18.09.2019, Az.: L 15 AS 200/19 B ER

## Unfallversicherungsschutz auch am Probetag

Ein Arbeitsuchender, der in einem Unternehmen einen „Probearbeitstag“ absolviert und sich dabei verletzt, ist gesetzlich unfallversichert. Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden. Zwar ging das Gericht von keinem Beschäftigungsverhältnis aus, weil der Kläger noch nicht auf Dauer in den Betrieb eingegliedert war er war aber als sogenannter „Wie-Beschäftigter“ gesetzlich unfallversichert. Die Tätigkeit lag nicht nur im Eigeninteresse des Klägers, eine dauerhafte Beschäftigung zu erlangen. Denn der Probearbeitstag sollte gerade auch dem Unternehmer die Auswahl eines geeigneten Bewerbers ermöglichen und hatte damit für ihn einen objektiv wirtschaftlichen Wert. BSG, Urteil vom 20.08.2019, Az.: B 2 U /18 R

**Haftungsausschluss:** Die in diesem Magazin abgedruckten Artikel, Formulare und Empfehlungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen recherchiert und erstellt. Sie erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Fehler sind nie auszuschließen. Auch wird die Verfallzeit von Gesetzen und Verordnungen immer kürzer. Es wird deshalb keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Magazin bereitgestellten Informationen übernommen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haften der Herausgeber und die beteiligten Kreis- handwerkerschaften nicht, sofern ihnen nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.

# Kurzarbeit: Was bei Sozialversicherung und Steuern zu beachten ist



Aufgrund der Konjunktur gewinnt in vielen Branchen das Thema Kurzarbeit an Bedeutung. Damit können Arbeitgeber eine Delle im Auftragssektor überstehen und wertvolle Fachkräfte im Unternehmen halten. Es sind aber differenzierte Regelungen zu berücksichtigen.

## Versicherungspflicht

Der Bezug von Kurzarbeitergeld führt nicht zu einer Unterbrechung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. So besteht auch weiterhin Versicherungsschutz in allen Zweigen der Sozialversicherung.

## Beiträge

Der Beitragsberechnung ist zunächst das Arbeitsentgelt, das der Mitarbeiter während der Kurzarbeit tatsächlich erzielt („Ist-Entgelt“), zugrunde zu legen. Die Beiträge daraus berechnen Unternehmen wie üblich – Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen diese anteilig. Falls der Verdienst durch die Kurzarbeit auf 1.300 EUR oder weniger sinkt, sind weder der Übergangsbereich noch die Minijob-Regelungen anzuwenden.

Das Kurzarbeitergeld selbst ist beitragsfrei. In der Arbeitslosenversicherung sind Beiträge ausschließlich aus dem tatsächlichen Verdienst zu zahlen. Dies gilt auch für die Umlagen bei Krankheit und Mutterschaft, die Insolvenzgeldumlage und den Beitrag zur Unfallversicherung.

In Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sind neben aus dem Ist-Entgelt auch noch Beiträge aus einer fiktiven Bemessungsgrundlage fällig. Diese beträgt 80 Prozent der Differenz zwischen dem Soll- und dem Ist-Entgelt. Das Soll-Entgelt entspricht dabei dem Verdienst, den der Mitarbeiter ohne die Kurzarbeit in dem jeweiligen Abrechnungszeitraum erzielt hätte. Mehrarbeit und Einmalzahlungen sind dabei nicht zu berücksichtigen. Das Soll-Entgelt ist durch die Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitslosenversicherung gedeckelt. Beim Ist-Entgelt sind neben dem tatsächlichen Verdienst auch Überstundenvergütungen zu berücksichtigen; Einmalzahlungen bleiben dagegen auch hier außer Betracht.

## Beispiel:

Im Betrieb fallen im Oktober 2019 60 Stunden wegen Kurzarbeit aus. Die vereinbarte Arbeitszeit des Mitarbeiters beträgt 7,5 Stunden bei 5 Tage-Woche. Im Oktober betrug die normale Arbeitszeit 172,5 Stunden; außerdem leistete der Mitarbeiter 7,5 Überstunden. Der Stundenlohn beträgt 20 EUR.

Soll-Entgelt:

$$72,5 \text{ Stunden} \times 20 \text{ EUR} = 3.450,00 \text{ EUR}$$

Ist-Entgelt:

$$112,5 + 7,5 \text{ Überstd.} \times 20 \text{ EUR} = 2.400,00 \text{ EUR}$$

$$\text{Differenz:} = 1.050,00 \text{ EUR}$$

Fiktive Bemessungsgrundlage

$$(80 \% \text{ der Differenz}): = 840,00 \text{ EUR}$$

## Ergebnis:

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sind 2.400 EUR. Die Beiträge sind je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen. Die Umlagen U1 und U2, die Insolvenzgeldumlage und die Beiträge zur Unfallversicherung sind ebenfalls auf Basis der 2.400 EUR zu berechnen.

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sind 3.240 EUR (2.400 + 840 EUR). Aus 2.400 EUR sind die Beiträge je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen, aus 840 EUR muss der Arbeitgeber die Beiträge allein übernehmen. Dies gilt auch für den Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung. Soweit in der Pflegeversicherung ein Beitragszuschlag wegen Kinderlosigkeit anfällt, ist dieser aus dem Ist-Entgelt (2.400 EUR) allein vom Arbeitnehmer aufzubringen. Aus der fiktiven Bemessungsgrundlage ist kein Beitragszuschlag für die Pflegeversicherung zu zahlen; dieser wird von der Bundesagentur für Arbeit pauschal abgegolten.

## Weitere Besonderheiten:

Für Kranken- und Pflegeversicherung ist ggf. die Beitragsbemessungsgrenze zu beachten. Dabei sind zunächst die Beiträge aus dem Ist-Entgelt zu berechnen. Die fiktive Bemessungsgrundlage ist dann nur noch in Höhe der Differenz zwischen Ist-Entgelt und Beitragsbemessungsgrenze zu berücksichtigen.

Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenkassen oder Privatversicherten besteht während der Kurzarbeit auch aus dem Differenzbetrag zwischen Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt bzw. der Beitragsbemessungsgrenze ein Anspruch auf Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen. Dieser umfasst den gesamten Beitrag, der auf diese Differenz entfällt. Bei Privatversicherten ist dabei der durchschnittliche Zusatzbeitrag zu berücksichtigen (2019 = 0,9 Prozent). Hinsichtlich des Beitragszuschlages wegen Kinderlosigkeit in der Pflegeversicherung besteht generell kein Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss.

Bei Einmalzahlungen ist für die Bemessung der Beiträge die anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze zu bilden. Dieser sind dann die Entgelte gegenüber zu stellen, aus denen für die einzelnen Versicherungszweige im laufenden Kalenderjahr bereits Beiträge gezahlt wurden. Für Zeiten der Kurzarbeit ist neben dem Ist-Entgelt auch die fiktive Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Arbeitslosenversicherung, obwohl für sie die fiktive Bemessungsgrundlage nicht gilt.

## Kurzarbeit und Arbeitsunfähigkeit

Ist der Arbeitnehmer während der Kurzarbeitsphase wegen Krankheit arbeitsunfähig, stellt sich die Frage, welche Ansprüche er hat. Aus dem Ist-Entgelt muss der Arbeitgeber wie üblich Entgeltfortzahlung leisten. Trat die Arbeitsunfähigkeit ein, bevor die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kurzarbeitergeld erfüllt waren, hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Er erhält aber für die Ausfallstunden Krankengeld in Höhe des Kurzarbeitergeldes von seiner Krankenkasse. Dieses muss der Arbeitgeber errechnen und auszahlen. Die Krankenkasse erstattet den verauslagten Betrag auf Antrag. Tritt die Arbeitsunfähigkeit während des Kurzarbeitergeld-Gewährungszeitraums ein, besteht neben der Entgeltfortzahlung ein Anspruch auf das Kurzarbeitergeld als Leistung der Bundesagentur für Arbeit. Nach Ablauf der Entgeltfortzahlung tritt die Krankenkasse mit Krankengeld ein.

## Meldungen

Bei den Entgeltmeldungen (Jahresmeldung, Abmeldung, Unterbrechungsmeldung) ist zu beachten, dass in das rentenversicherungspflichtige Entgelt neben dem tatsächlich erzielten Verdienst bei Kurzarbeit auch die fiktive Bemessungsgrundlage mit einfließt.

## Lohnsteuer

Das Kurzarbeitergeld ist lohnsteuerfrei, so dass die Steuer nur aus dem Ist-Entgelt zu berechnen ist. Bei der späteren Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers fällt die Leistung aber unter den Progressionsvorbehalt. Der Steuersatz wird dabei aus den gesamten steuerpflichtigen Einkünften einschließlich des Kurzarbeitergeldes ermittelt. Anschließend werden die steuerpflichtigen Einkünfte ohne Kurzarbeitergeld mit diesem höheren Satz besteuert. Dazu muss der Arbeitgeber das gezahlte Kurzarbeitergeld in den Lohnunterlagen aufzeichnen und in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung separat ausweisen. Der Arbeitgeber darf in diesen Fällen keinen Lohnsteuerjahresausgleich vornehmen.

*Autor: Heinz Dalheimer, Fachjournalist und Autor mit den Schwerpunkten Arbeits- und Sozialrecht Foto: © Gina Sanders - AdobeStock*

## Mustertext für Abnahmeverlangen gegenüber Unternehmer-Besteller

### Aufforderung zur Abnahme nach § 640 BGB

Sehr geehrte Frau..../sehr geehrter Herr.....,

wir zeigen Ihnen an, dass wir unsere Bauleistung am ..... fertig gestellt haben.

Gemäß § 640 BGB sind Sie verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.

Wir fordern Sie daher auf, unsere Leistung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang dieses Schreibens abzunehmen. Als Termin zur gemeinsamen Begehung und Abnahme schlagen wir Ihnen daher den ..... um ..... Uhr vor.

(Anmerkung: Termin sollte innerhalb der Frist von 14 Tagen liegen).

Mit freundlichen Grüßen

---

## Mustertext für Abnahmeverlangen gegenüber Verbraucher-Besteller

### Aufforderung zur Abnahme nach § 640 BGB

Sehr geehrte Frau..../sehr geehrter Herr.....,

wir zeigen Ihnen an, dass wir unsere Bauleistung am ..... fertig gestellt haben.

Gemäß § 640 BGB sind Sie verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.

Wir fordern Sie daher auf, unsere Leistung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang dieses Schreibens abzunehmen. Als Termin zur gemeinsamen Begehung und Abnahme schlagen wir Ihnen daher den ..... um ..... Uhr vor.

(Anmerkung: Termin sollte innerhalb der Frist von 14 Tagen liegen).

Wir weisen Sie darauf hin, dass unsere Leistung als abgenommen gilt (Abnahmefiktion), wenn Sie innerhalb der oben genannten Frist keinerlei Erklärung abgeben oder aber die Abnahme ohne Angabe mindestens eines Mangels verweigern.

Mit freundlichen Grüßen

# Abnahmeprotokoll

<input type="checkbox"/> Gesamtabnahme	<input type="checkbox"/> Teilabnahme
--	--------------------------------------

Bauvorhaben	_____
	Straße, PLZ und Ort
Auftraggeber	_____
	Name und Anschrift
Auftragnehmer	_____
	Name und Anschrift
Vertrag vom	_____

Die Leistungen wurden vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erbracht.

- Die Abnahme erfolgt ohne sichtbare Mängel.
- Die Abnahme erfolgt mit nachstehend aufgeführten Mängeln und/oder Restleistungen (gegebenenfalls Anlage):

Die Mängel sind unverzüglich zu beseitigen und die Restleistungen zu erbringen. Beides hat spätestens bis zum \_\_\_\_\_ zu erfolgen. Hiernach ist eine Abnahme der Nachbesserungs-/Restleistungen vorzunehmen.

- Die Abnahme wurde verweigert.

Begründung:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Bemerkungen:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Auftraggeber

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Auftragnehmer





## Steueränderungen 2020

### Steuererklärungsfristen

Grundsätzlich ist eine Steuererklärung spätestens sieben Monate nach Ablauf des Kalenderjahres abzugeben. Das heißt, die Steuererklärung für das Jahr 2019 ist bis zum 31. Juli 2020 beim Finanzamt abzugeben. Sofern ein Steuerberater die Erklärung für Sie erstellt und abgibt, verlängert sich diese Frist bis zum 28./29. Februar des übernächsten Jahres. Die Steuererklärung für das Jahr 2019 ist danach bis zum 28. Februar 2021 abzugeben.

Es ist jedoch zu beachten, dass das Finanzamt die Steuererklärung in begründeten Fällen vorab anfordern kann. Es ist dann mindestens eine Frist von vier Monaten zu gewähren und mindestens der 31. Juli als Frist einzuhalten.

Sie sollten in jedem Fall darauf achten, die Steuererklärung nicht verspätet abzugeben. Sollten Sie die Steuererklärung für das Jahr 2020 erst im März 2021 abgeben, wird ein Verspätungszuschlag durch das Finanzamt festgesetzt. Dieser beträgt für jeden angefangenen Monat der Verspätung 0,25 % der um die festgesetzten Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge verminderten festgesetzten Steuer, mindestens jedoch 25 Euro je Verspätungsmonat. Dies gilt gesondert für jede abzugebende Steuererklärung.

### Betriebliche Elektrofahrzeuge

Die Dienstwagenbesteuerung für die private Nutzung eines betrieblichen Elektro- und Hybridelektrofahrzeugs wurde bereits dahingehend angepasst, dass nur 1 % des halbierten inländischen Bruttolistenpreises zu versteuern ist. Die reduzierte Bemessungsgrundlage gilt für von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge, sofern die Kohlendioxidemission höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer beträgt oder die Reichweite bei ausschließlicher Nutzung des elektrischen Antriebs mindestens 40 Kilometer beträgt. Zunächst galt diese Regelung nur für Fahrzeuge die nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022 angeschafft, geleast oder gemietet wurden.

Nunmehr wurde eine Verlängerung dieses Zeitraums bis zum Jahr 2030 beschlossen. Damit einhergehend ändern sich in Teilen die Voraussetzungen der Inanspruchnahme der Vergünstigung. Für Fahrzeuge, die nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 01. Januar 2025 angeschafft werden, darf die Kohlendioxidemission höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer betragen oder die Reichweite muss bei ausschließlicher Nutzung des elektrischen Antriebs mindestens 60 Kilometer betragen. Für Fahrzeuge, die nach dem 31. Dezember 2024 und vor dem 01. Januar 2031 angeschafft werden, darf die

Kohlendioxidemission ebenso höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer betragen oder die Reichweite muss bei ausschließlicher Nutzung des elektrischen Antriebs nun mindestens 80 Kilometer betragen. Sofern also ein Fahrzeug mit einem Schadstoffausstoß von höchstens 50 Gramm Kohlendioxid je gefahrenem Kilometer bereits angeschafft, geleast oder gemietet wurde, kann für dieses Fahrzeug die verminderte Bemessungsgrundlage bis zum 31. Dezember 2030 angewandt werden.



### Elektrolieferfahrzeuge

Neben der weiteren begünstigten Besteuerung eines betrieblichen Elektro- und Hybridfahrzeugs soll ein § 7c EStG-E eingeführt

erden, der eine Sonderabschreibung für neue, rein elektrisch betriebene Lieferfahrzeuge vorsieht.

Diese Sonderabschreibung soll einmalig im Jahr der Anschaffung in Höhe von 50 % der Anschaffungskosten gewährt werden. Dazu kommt die reguläre Abschreibung des Jahres. Die Förderung ist für Fahrzeuge vorgesehen, die nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2031 angeschafft werden.

Erfasst werden dem Wortlaut entsprechend nur neue Fahrzeuge, die nach Kauf erstmals zugelassen werden. Weitere zwingende Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug dem betrieblichen Anlagevermögen zugeordnet wird. Als Elektrolieferfahrzeuge gelten nach §7c Abs. 2 EStG-E Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen N1 und N2 mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von maximal 7,5 Tonnen, die ausschließlich durch Elektromotoren angetrieben werden, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden.

### Betriebliches Fahrrad oder Elektrofahrzeug

Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads sind steuerbefreit, soweit das Fahrrad verkehrsrechtlich kein Kraftfahrzeug i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG ist (§ 3 Nr. 37 EStG). Diese Vorschrift war ursprünglich bis einschließlich 2021 befristet und soll nunmehr bis zum 31. Dezember 2030 verlängert werden.

### Gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Miet- oder Leasingaufwendungen

Die Förderung betrieblicher Elektro- und Hybridfahrzeuge bzw. Fahrräder, die keine Kraftfahrzeuge sind, betrifft ebenso die Gewerbesteuer. Bisher sind 20 % der Miet-, Pacht- und Leasingaufwendungen in die Ermittlung der Summe der insgesamt dem Gewinn hinzurechnungspflichtigen Beträge einzubeziehen.

Die Hinzurechnung soll sich hinsichtlich der mit einem Elektrofahrzeug, einem extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeug oder einem Fahrrad, das kein Kraftfahrzeug ist, in Verbindung stehenden Aufwendungen auf lediglich 10 % beschränken.

Dies betrifft vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2024 Fahrzeuge, deren Kohlendioxidemission höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer oder deren Reichweite bei ausschließlicher Nutzung des elektrischen Antriebs mindestens 60 Kilometer beträgt.

Vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2030 betrifft dies nur noch Fahrzeuge, deren Kohlendioxidemission höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer oder deren Reich-

weite bei ausschließlicher Nutzung des elektrischen Antriebs mindestens 80 Kilometer beträgt.

### Verpflegungsmehraufwendungen

Die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen für Tage, an denen der Arbeitnehmer außerhalb seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig wird, werden angehoben. Die als Werbungskosten abziehbaren Mehraufwendungen des Arbeitnehmers betragen zukünftig EUR 28,00 für Kalendertage, an denen der Arbeitnehmer 24 Stunden von seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist. Für den jeweiligen An- und Abreisetag, bei Übernachtungen außerhalb der Wohnung beträgt die Pauschale nunmehr EUR 14,00. Ebenso hoch ist die Pauschale für Tage, an denen der Arbeitnehmer ohne Übernachtung mehr als acht Stunden von seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist.

### Bürokratieentlastungsgesetz III

Dem Bürokratieentlastungsgesetz III wurde am 08. November 2019 vom Bundesrat zugestimmt. Dieses sieht einige Änderungen vor:

- Existenzgründer, deren zu entrichtende Umsatzsteuer im Kalenderjahr voraussichtlich EUR 7.500,00 im Zeitraum von 2012 bis 2026 nicht überschreitet, müssen nur noch vierteljährlich und nicht monatlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben.

Für den Fall, dass ein Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des vorangegangenen Kalenderjahres ausgeübt hat, ist die tatsächliche Steuer in eine Jahressteuer umzurechnen und in den Fällen, in denen der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr aufnimmt, ist die voraussichtliche Steuer des laufenden Kalenderjahres maßgebend.

- Die Kleinunternehmergrenze des § 19 Abs. 1 Satz 1 UStG wird teilweise angehoben. So wird dann zukünftig keine Umsatzsteuer erhoben, wenn der Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr EUR 22.500,00 nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich EUR 50.000,00 nicht übersteigen wird.
- Der Arbeitgeber kann die Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung mit einem Pauschalsteuersatz in Höhe von 20 % erheben, wenn der steuerliche Durchschnittsbetrag ohne Versicherungssteuer ab 2020 EUR 100,00 nicht übersteigt.
- Ab dem Jahr 2020 ist für kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer zukünftig eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 % zulässig, wenn der durchschnittliche Arbeitslohn je Arbeitstag EUR 120,00 nicht übersteigt.

Der pauschalierungsfähige durchschnittliche Stundenlohn wird auf EUR 15,00 angehoben.

### Energetische Gebäudesanierung

Durch die Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 ergeben sich auch steuerrechtlich einige Änderungen. Unter anderem sollen energetische Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum ab dem Jahr 2020 bis einschließlich 2030 gefördert werden. Voraussetzung ist, dass mit der Herstellung des begünstigten Objekts spätestens zehn Jahre vor der Durchführung der energetischen Maßnahme begonnen wurde. Diese Förderung soll durch einen 20%igen Abzug der Aufwendungen von der Steuerschuld erreicht werden.

Die Regelung soll in einen neu geschaffenen § 35c EStG aufgenommen werden. Energetische Maßnahmen in diesem Sinne sind: Wärmedämmung von Wänden, Wärmedämmung von Dachflächen, Wärmedämmung von Geschossdecken, Erneuerung der Fenster oder Außentüren, Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage, Erneuerung der Heizungsanlage, Einbau digitaler Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung und Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind.

Die Steuerermäßigung soll insgesamt 20 % der Aufwendungen von einem Maximalbetrag in Höhe von EUR 200.000,00 je Objekt betragen und daher können höchstens EUR 40.000,00 von der Steuerschuld abgezogen werden. Der Abzug von der Steuerschuld erfolgt nicht komplett in einem Jahr, sondern erfolgt im ersten und im zweiten Jahr in Höhe von jeweils 7 % (maximal jeweils EUR 14.000,00) und im dritten Jahr zu 6 % (maximal EUR 12.000,00).

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen bestimmt zudem, dass die konkreten Mindestanforderungen in einer gesonderten Rechtsverordnung noch festgelegt werden, damit die steuerlichen Voraussetzungen im Einklang mit einer noch zu konzipierenden Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) stehen.

### Erhöhung der Entfernungspauschale

Die Entfernungspauschale für Pendler soll ab dem 01. Januar 2021 bis einschließlich 31. Dezember 2026 von 30 Cent auf 35 Cent ab dem 21. Kilometer angehoben werden. Die Anhebung soll einen Ausgleich dafür schaffen, dass die CO<sub>2</sub>-Bepreisung die Fahrten grundsätzlich teurer machen dürfte. Die Erhöhung soll entsprechend auch für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung gelten.

*Autor: Dr. Stefan Eickes, Steuerberater Marx & Jansen Treuhand-GmbH, Großmaischeid*

# Steuern und Finanzen

## Umsatzsteuer bei einheitlicher Leistung – hier: Erstellung einer Gartenanlage

Der Bundesfinanzhof (BFH) musste in einem Fall darüber entscheiden, ob bei der Erschaffung einer Gartenanlage die notwendigen Lieferungen der Pflanzen als selbstständige Lieferungen mit einem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % zu beurteilen ist oder ob hier eine einheitliche komplexe Leistung durch die Erschaffung der Gartenanlage selbst vorliegt, welche insgesamt mit dem Regelsteuersatz von 19 % zu versteuern ist. Die Richter entschieden, dass in einem solchen Fall eine einheitliche komplexe Gesamtleistung vorliegt, die mit dem Regelsteuersatz zu versteuern ist. Die Lieferung der Pflanzen für Gartenbauarbeiten mit dem Ziel, eine Gartenanlage zu errichten, sei nicht als Nebenleistung zu bewerten, da es sich um ein wesentliches Element bei der Ausführung handele. Dies gelte auch dann, wenn Lieferung und Leistung in verschiedenen Verträgen geregelt und zeitlich unterschiedlich durchgeführt würden.

Der BFH vertrat die Auffassung, dass bei der Erschaffung der Gartenanlage die einzelnen Lieferungen und sonstigen Leistungen dermaßen miteinander verknüpft und voneinander abhängig sind, dass eine Aufteilung oder Trennung nicht realistisch ist. Dabei ist der Regelsteuersatz anzuwenden. Der ermäßigte Steuersatz wäre grundsätzlich bei der Lieferung von Pflanzen anzuwenden. Im vorliegenden Fall schloss er diese Anwendung jedoch aus. *BFH, Urteil vom 14.2.2019, Az.: VR 22/17*

## Steuerfrei Immobilien erben bei Einzug innerhalb von sechs Monaten

Kinder können eine von ihren Eltern bewohnte Immobilie steuerfrei erben, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall selbst dort einziehen, so der BFH. Danach fällt die Erbschaftssteuer an. Wer das Haus seiner Eltern erbt, muss keine Erbschaftssteuer zahlen, wenn er innerhalb von sechs Monaten selbst dort einzieht, so die Entscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH).

Geklagt hatte ein Mann, der das Wohnhaus seines Vaters erbt und vom Finanzamt aufgefordert wurde, dafür die Erbschaftssteuer zu zahlen. Unter bestimmten Voraussetzungen sieht das Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetz (ErbStG) aber vor, dass die Erbschaft eines Familienhauses steuerfrei sein kann. Zum Beispiel dann, wenn das Haus bis zuletzt vom Erblasser bewohnt wurde, der Erbe „unverzüglich“ nach dem Erbfall die Eigennutzung des Hauses anzeigt und die Wohnfläche 200 Quadratmeter nicht überschreitet. Der Mann ist nach Angaben des Gerichts aber erst zweieinhalb Jahre nach dem Todesfall in das geerbte Haus eingezogen, was sich unter anderem damit belegen lasse, dass es über zwei Jahre gedauert habe, bis der Mann Angebote von Handwerkern einholte und somit überhaupt erst mit der Renovierung des Hauses angefangen habe. Das Finanzamt habe deshalb zu Recht eine Steuerbefreiung ab-

gelehnt. Denn nach einem Zeitraum von über zwei Jahren könne nicht mehr davon gesprochen werden, dass der Erbe das Haus „unverzüglich“ zur Selbstnutzung angezeigt hat. Nach Auffassung des Gerichts kommt eine Steuerbefreiung nämlich nur in den ersten sechs Monaten nach Erbfall in Betracht. *BFH, Urteil vom 28.05.2019, Az.: II R 37/16*

## Beweiswert eines „Freistempler“-Aufdrucks mit Datum

Dem „Freistempler“-Aufdruck kommt eine geringere Beweiskraft zu als dem Poststempel. Die Freistempelung des Briefes besagt lediglich, dass die Sendung versandfertig gemacht worden, nicht aber, dass es auch tatsächlich zur rechtzeitigen Versendung gekommen ist, so die Entscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH). Im entschiedenen Fall hatte der Prozessbevollmächtigte einer GbR gegen ein per Empfangsbekennnis zugestelltes klageabweisendes Urteil Revision eingelegt. Das Revisions schreiben war verspätet beim Bundesfinanzhof eingegangen. Die Geschäftsstelle hatte auf die verspätet eingegangene Begründung der Revision hingewiesen. Es wurde sodann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Der BFH hat dies jedoch mit der Begründung abgelehnt, dass Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur dann gewährt werden kann, wenn jemand ohne Verschulden verhindert ist, eine gesetzliche Frist einzuhalten. Allerdings waren die hierfür vorgetragenen Gründe nach Auffassung des Gerichts nicht ausreichend. Die Behauptung, dass der Schriftsatz am Tag des „Freistempler“-Aufdrucks auch zur Post gegeben worden sei, reichte alleine nicht. Dies ließ, so die Richter, lediglich den Schluss zu, dass an diesem Tag die Sendung versandfertig gemacht worden war. Der tatsächliche Versand des Schreibens sei damit allerdings nicht nachgewiesen. Anders wäre dies zu beurteilen, wenn das Schriftstück einen Poststempel ausgewiesen hätte. Dem Poststempel kommt eine weitaus höhere Beweiskraft zu. *BFH, Beschluss vom 15.05.2019, Az.: XI R 14/17*

## Ohne Beleg für Transaktionsabbruch kein Ersatz nach Kreditkartenbetrug

Wer sich nach einem Abbruch eines Zahlungsvorgangs mit einer Kreditkarte keinen Beleg über den Transaktionsabbruch aushändigen lässt, handelt grob fahrlässig und hat deshalb bei missbräuchlicher Verwendung der Kreditkarte keinen Ersatzanspruch gegen die Bank. *AG Frankfurt am Main, Urteil vom 06.08.2019, Az.: 30 C 4153/18 (20)*

## Ein trockenes Brötchen und Kaffee sind kein Frühstück

Unbelegte Brötchen mit Kaffee stellen zumindest steuerrechtlich kein Frühstück dar, so der Bundesfinanzhof (BFH). Für Arbeitgeber und -nehmer sind solche Zuwendungen somit steuerfrei. Befindet sich allerdings Belag auf dem Gebäck, sieht die Sache schon anders aus. Trockene Brötchen zusammen mit Heißgetränken

stellen aus steuerrechtlicher Sicht kein Frühstück dar und sind damit steuerfrei. Geklagt hatte ein Softwareunternehmer, der für seine rund 80 Angestellten und seine Kunden jeden Morgen 150 Brötchen nebst Heißgetränken zur Verfügung gestellt hatte. Die freundliche Geste war dem zuständigen Finanzamt bei einer Lohnsteueraußenprüfung aufgefallen und führte zu einem Steuerbescheid, in dem das Unternehmen zur Nachzahlung von insgesamt 30.000 Euro verpflichtet wurde. Denn aus Sicht der Behörde handelte es sich bei der Offerte des Arbeitgebers um eine Mahlzeit, nämlich ein Frühstück, welche als solche mit den amtlichen Sachbezügen zu versteuern sei.

Das Unternehmen klagte gegen den Bescheid und bekam nun auch vor dem BFH Recht, der sich im Wesentlichen den Ausführungen der Vorinstanz angeschlossen habe. Das FG hatte entschieden, die Brötchen und Heißgetränke seien bloße Aufmerksamkeiten, aber keine vollwertige Mahlzeit im steuerrechtlichen Sinne. Unter ausführlicher Darstellung des Meinungsstreites, der sich um den Begriff der steuerrechtlichen Mahlzeit rankt, kam das FG schließlich zu dem Ergebnis, dass in diesem Fall mindestens noch ein Brotaufstrich von Nöten sei, damit im steuerrechtlichen Sinne von einer Mahlzeit gesprochen werden könne.

Zudem seien nach allgemeiner Lebensauffassung Wurst und Käse „integraler Bestandteil“ eines Frühstücks, so die Vorinstanz. Sie untermauerte ihre Rechtsauffassung mit einem Blick ins Zivilrecht, das es als Mangel werte, wenn man beispielsweise ein Hotel mit Frühstück bucht und dann nur ein Heißgetränk mit trockenen Brötchen bekommt. *BFH, Urteil vom 03.07.2019, Az. VI R 36/17*

## Verzugszinssätze, Stand 01.07.19

### Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2016:

- alle Verbraucherguppen 5% über Spitzenrefinanzierungsfacilität

ab Datum	SRF Satz	Verzugszinsen
01.07.19	0,25 %	5,25 %

### Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2016, bzw. §§ 247, 288 BGB für:

- (Privat-)Verbraucher 5% über Basiszins
- Unternehmen 9% über Basiszins

ab Datum	Basiszinssatz	Verzugszinsen
01.07.19	-0,88 %	4,12 % Verbr.
01.07.19	-0,88%	8,12 % Untern.

Der Basiszinssatz kann sich am 01.01. und 01.07. eines Jahres ändern!

Nehmen Sie Bankkredite in Anspruch, kann gegen Vorlage einer Bankbestätigung auch ein höherer Verzugszins berechnet werden.

Link auf den Zinsrechner:  
[www.basiszinssatz.info](http://www.basiszinssatz.info)





Ein Plus für Sie  
und Ihre Mitarbeiter:  
die neue  
SI Betriebsrente+

Holen Sie jetzt **mehr für  
Ihre Mitarbeiter raus.**

Das wichtigste Kapital Ihres Unternehmens sind Ihre Mitarbeiter. Bieten Sie ihnen ein „Mehr“, das nicht jeder Arbeitgeber hat – die SI Betriebsrente+. Profitieren auch Sie als Arbeitgeber von dieser neuen betrieblichen Altersversorgung und erhalten Sie einen Zuschuss in Höhe von 30%.

**Daniel Petrat**  
Verkaufsleiter der SIGNAL IDUNA  
Schneidershöhe 26, 56203 Höhr-Grenzhausen  
Mobil 0160 4774685  
[daniel.petrat@signal-iduna.net](mailto:daniel.petrat@signal-iduna.net)

**SIGNAL IDUNA**   
gut zu wissen

## Was für eine Reise!

Sagrada Familia, Plaça Reial, Casa Batlló, Montserrat, Park Güell, Port Olímpic, Camp Nou, Font Màgica, Las Ramblas, Arc de Triomf ...

Wer diese Auflistung von Gebäuden, Orten und Plätzen liest, weiß auf Anhieb, dass es sich um Barcelona handelt. Und genau in diese Stadt führte es eine Gruppe Reisewilliger der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald auf ihrer diesjährigen Gruppenreise - mit dem Ziel, die pulsierende Hauptstadt Kataloniens zu erkunden.

Eine gewisse Verunsicherung war allerdings bei den Reiseteilnehmern zu verzeichnen. Waren die Tage zuvor überschattet von Streiks und Straßenaufmärschen hiesiger Gruppierungen, die für die Unabhängigkeit Kataloniens demonstrierten. Getreu dem Kölner Sprichwort: „Et hätt noch immer jot jejang“ ließ sich die Gruppe nicht den Spaß an der Reise nehmen.

In Barcelona angekommen, stand für die Teilnehmer auch schon eine zweistündige Be-

sichtigungsfahrt auf der Agenda. Gefolgt von einem Besuch in Camp Nou, eines der größten und bekanntesten Fußballstadien Europas. Dort wo der FC Barcelona um Lionel Messi, Antoine Griezmann, Marc-André ter Stegen und Co. ihre Heimspiele austragen, konnten die Teilnehmer eine exklusive Stadiontour erleben.

Am nächsten Tag folgte eine Tagesfahrt ins Hinterland von Barcelona – nach Montserrat, zur Schwarzen Madonna. Montserrat ist nicht infolge seiner Form ein sakraler Berg und Wallfahrtsort, sondern wegen seiner sehr alten Einsiedeleien und dem Benediktiner-Kloster gleichen Namens. Anschließend erfolgte die Weiterfahrt in das wichtigste Weinanbaugebiet Kataloniens, nach Penedes.

Aber auch die Kollegialität und das gesellige Miteinander fehlte bei dieser Gruppenreise nicht. Den Abend verbrachte die Reisegruppe in einem Restaurant in Port Olímpic.

Der richtige Ort, um gemeinsam in geselliger Runde die Eindrücke der vergangenen Tage Revue passieren zu lassen.

Am letzten Reisetag stand noch die Besichtigung der Colònia Güell im Außenbezirken von Barcelona an. Die Colònia Güell ist eine ehemalige Industrieansiedlung in Santa Coloma de Cervelló und wurde nach ihrem Eigentümer Eusebi Güell benannt. Sie umfasst neben den Fabrikgebäuden eine Siedlung für die Arbeiter und die bekannte Krypta von Antoni Gaudí. Die Colònia wurde 1890 in Betrieb genommen, in den Folgejahren erweitert und produzierte bis zu ihrer Schließung, infolge einer Wirtschaftskrise 1973. Das bekannteste Bauwerk der Colònia Güell ist die Krypta von Gaudí. 2005 wurden die Krypta und der Portikus zusammen mit anderen Werken Gaudís in die Liste des UNESCO-Weltkulturerbes aufgenommen.

Mit vielen Eindrücken und Erlebnissen betrat die Reisegruppe das Flugzeug in Richtung Heimat.



## Impressum

„Brennpunkt Handwerk“ – Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft erscheint mind. 4 x jährlich.  
Satz, Druck, Vertrieb: WITTICH Medien KG,  
Rheinstraße 41; 56203 Höhr-Grenzhausen  
Telefon 02624/911-0, Fax 02624/911-195;

Konzeption und Gestaltung:  
Elisabeth Schubert  
Verantwortlich für den überregionalen Teil:  
Rhein-Westerwald eG;  
Michael Braun, Karlheinz Latsch,  
Harald Sauerbrei (Vorstand)

Verantwortlich für den regionalen Teil:  
KHS Limburg-Weilburg: GF Stefan Laßmann;  
Ausgabe B: Auflage: 820 Exemplare  
KHS Rhein-Westerwald: HGF Elisabeth Schubert;  
Ausgabe C: Auflage 1.805 Exemplare  
KHS Alzey-Worms: GF Dirk Egner;  
Ausgabe F: Auflage 650 Exemplare

Den Mitgliedsbetrieben der Innungen wird das Magazin kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Kosten sind im Innungsbeitrag enthalten. Im Einzelbezug 3,- € / Stück zzgl. Versandkosten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernehmen der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften keine Haftung. Unverlangt eingesandte Manuskripte ohne Rückporto können nicht zurückgesandt werden. Mit der Annahme eines Manuskriptes gehen sämtliche Verlagsrechte und alle Rechte zur ausschließlichen Veröffentlichung und Verbreitung auf den Herausgeber über.

Für die mit Namen oder Signatur gezeichneten Beiträge übernehmen Herausgeber und Redaktion keine Haftung.

Der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften sind für Inhalte, Formulierungen und verfolgte Ziele von bezahlten Anzeigen Dritter nicht verantwortlich. Für die Richtigkeit der Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige

Anzeigenpreisliste.

Der Herausgeber behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen, bestellte Anzeigen oder Textbeiträge nicht zu veröffentlichen. Nachdruck und Übersetzung, auch auszugsweise, sowie Vervielfältigungen jeglicher Art und Technik bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Herausgebers.

Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Herausgebers oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens etc., bestehen keine Ansprüche gegen Herausgeber und beteiligte Kreishandwerkerschaften.

Herausgeber, Anzeigenverwaltung und Redaktionsanschrift: Rhein-Westerwald eG, Langendorfer Str. 91,  
56564 Neuwied, Telefon 02631/9464-0, Fax 02631/9464-11

Gemäß §9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Rlp vom 4.2.2005 wird auf folgendes hingewiesen: wirtschaftliche Beteiligung Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, Joseph-Kehrein-Str. 4, 56410 Montabaur

## EHRUNGEN 2020

Rücksendung bitte per Post mittels Fensterumschlag oder per Fax an 0 26 02/10 05 27.

Bitte nur mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen!

Kreishandwerkerschaft  
Rhein-Westerwald  
56403 Montabaur

Auskunft erteilt: \_\_\_\_\_



In unserem Betrieb stehen im Jahr 2020 folgende Jubiläen an:

### Betriebsjubiläum (Ehrungen erfolgen jeweils in Abständen von 25 Jahren nach Betriebsgründung)

Betriebsname: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_ Straße: \_\_\_\_\_

Datum der Handwerksrolleneintragung: \_\_\_\_\_

Falls abweichend: \_\_\_\_\_  
anderes Gründungsdatum: \_\_\_\_\_  
nachgewiesen durch: \_\_\_\_\_

Wir planen die Durchführung einer Feier  ja  nein, Urkunde wird abgeholt in  
am: \_\_\_\_\_  Montabaur  Neuwied

Wenn Sie eine Feier durchführen, überreichen wir Ihnen die Urkunde auf Wunsch gerne persönlich.  
Bitte teilen Sie uns in diesem Fall rechtzeitig den Termin mit.

Richten Sie keine Feier aus, möchten aber eine Urkunde, können Sie sich diese gerne in einer unserer Geschäftsstellen abholen.  
Auch hier erbitten wir Ihre Mitteilung. Wenn wir keine Nachricht erhalten, gehen wir davon aus, dass keine Urkunde gewünscht und  
keine Feier ausgerichtet wird.

### Arbeitnehmerjubiläum (Urkunden werden bei 25-, 40- und 50-jähriger Betriebszugehörigkeit ausgestellt)

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geb.-Datum: \_\_\_\_\_ PLZ/Wohnort: \_\_\_\_\_

Eintrittsdatum: \_\_\_\_\_ derzeitige Berufsbezeichnung: \_\_\_\_\_

### 25 Jahre Meisterprüfung / 50 Jahre Meisterprüfung (aus Anlass des 25-jährigen bzw. des 50-jährigen Meisterjubiläums)

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Geb.-Datum: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_ Straße: \_\_\_\_\_

Meisterprüfung abgelegt am: \_\_\_\_\_ im \_\_\_\_\_-Handwerk

bei der Handwerkskammer: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Stempel/Unterschrift

- Anzeige -

E|HANDWERK



**Mehr Sicherheit durch Ihre  
E-CHECK  
Fachbetriebe**

**Ihr Smart Building  
hört auf Sie**  
Mehr Effizienz für Ihren Betrieb

## Innungsversammlung der Innung Kälte- und Klimatechnik Rheinland-Pfalz



In Stromberg im Hunsrück fand die Innungsversammlung der Innung für Kälte- und Klimatechnik Rheinland-Pfalz statt. Wie schon bei den vorherigen Tagungen, fand die Veranstaltung gemeinsam mit dem Landesverband Rheinland-Pfalz des Verbandes Deutscher Kälte-Klima-Fachbetriebe e.V. (VDKF) statt. Obermeister Axel Melzer begrüßte die Tagungsteilnehmer.

Die Veranstaltung war gut besucht. Axel Melzer freute sich, dass trotz der widrigen Witterungsverhältnisse die Kollegen den Weg zur Innungsversammlung ins Land und Golfhotel Stromberg gefunden hatten.

In seinem Geschäftsbericht blickte Obermeister Melzer auf das Jahr 2019 zurück. Im Gegensatz zur Industrie ist die Lage im Handwerk noch gut. Sorgen macht nach wie vor der Mangel an geeignetem Berufsnachwuchs und

Fachkräften. Es ist erfreulich, dass die Zahlen der Auszubildenden weiter steigen, so Axel Melzer. Aber das reicht bei Weitem noch nicht aus. Axel Melzer ging auf die verschiedenen Aktivitäten der Innung im zu Ende gehenden Jahr ein. Mit einem Dank an den Gesellenprüfungsausschuss für das ehrenamtliche Engagement bei den durchgeführten Prüfungen und an seine Vorstandskollegen für die Unterstützung bei seiner Arbeit schloss Axel Melzer seinen Geschäftsbericht.

Zum Thema „Wasser als Kältemittel und den Einsatz des Chillers“ referierte Kai Hartmann von der Efficient Energy GmbH aus Feldkirchen. Nachdem die Regularien abgeschlossen waren, konnte Obermeister Axel Melzer die Tagung mit der Einladung zum Abendessen schließen.

## Unsere neuen Innungsmitglieder

### **Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald**

Autohaus Stamm GmbH, Boden  
Kalbitzer & Wirths Inh. Gerd Kalbitzer e. K., Weitefeld

### **Dachdecker-Innung des Westerwaldkreises**

Jürgen Schmidt, Dachdeckerbetrieb, Boden  
Lukas Zerfas, Dachdecker- und Klempnermeister, Kölbingen  
Thomas Held  
Dachdeckerbetrieb Westerwald-Dach, Stockum-Püschchen

### **Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald**

Dietmar Klöckner, Metallbauermeister, Breitscheid  
Metallbau Rahm e. K., Inhaber Stephan Krumscheid, Linz  
Andrej Pede, Firma Steval, Hellenhahn-Schellenberg  
STAMO Stahlbaumontagen GmbH, Rennerod  
Marcel Kirschbaum, Metallbauermeister, Melsbach

### **Innung der elektrotechnischen Handwerke Rhein-Westerwald**

W & L Schaltanlagen GmbH, Dernbach  
Martin Wiczorek, Elektrotechnikermeister, Caan  
Torsten Straußfeld, Elektrotechnikermeister, Unkel  
Thomas Schneider, Elektrotechnikermeister  
Utsch Haustechnik, Elkenroth

### **Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald**

Katja Paffhausen, Friseurmeisterin, Friseursalon Witteriede, Neuwied

### **Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald**

Atrium Bauprojektmanagement GmbH, Neuwied

### **Tischler-Innung des Kreises Neuwied**

Walinowicz Innenausbau GmbH, Bonefeld

### **Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald**

Thomas Schneider, Elektrotechnikermeister  
Utsch Haustechnik, Elkenroth  
MK Haustechnik e.Kfm., Inhaber: Müntaz Karagöz  
Ransbach-Baumbach

### **Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Altenkirchen**

Gisela Gergen, Raumausstattung, Fassadenanstriche, Niederfischbach

### **Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Neuwied**

Manfred Schmitz, Maler- und Lackierbetrieb, Bad Hönningen

### **Maler- und Lackierer-Innung des Westerwaldkreises**

Fetz Markierungsarbeiten OHG, Welschneudorf,  
Oliver Göbel und Bernd Rompf, G&R Lackschmiede GbR Westerburg

*Gemeinsam mehr erreichen!*

## Betriebsveranstaltung - Freibetrag



Am Jahresende lassen viele Unternehmen das Arbeitsjahr mit einer festlichen Weihnachtsfeier ausklingen. Gut, dass bis zu zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr für Mitarbeiter steuer- und sozialversicherungsfrei ausgerichtet werden können. Allerdings nur für den Fall, dass die Kosten für die Feierlichkeiten den Betrag von 110 € je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht übersteigen. Es handelt sich hierbei um einen Freibetrag. Somit muss, für den Fall, dass die Wertgrenze überschritten wird, folglich nur der übersteigende Betrag versteuert werden.

### Des Weiteren ist Folgendes zu beachten:

Wenn es sich um eine Veranstaltung auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter handelt, z. B. Betriebsausflüge oder Weihnachtsfeiern, liegt eine Betriebsveranstaltung vor. Die Veranstaltung muss allen Angehörigen des Betriebs, eines Teilbetriebs oder einer in sich geschlossenen betrieblichen Organisationseinheit (z. B. einer Abteilung) zugänglich sein. Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers inklusive Umsatzsteuer. Es spielt keine Rolle, ob

die Aufwendungen einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet (z. B. Raummieten oder Kosten für einen Eventplaner; auch Kosten für Begleitpersonen des Mitarbeiters müssen berücksichtigt werden). Übersteigen diese Zuwendungen den Betrag von 110 € je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht, bleiben sie beim Arbeitnehmer steuerlich unberücksichtigt. Wenn allerdings die Kosten je Betriebsveranstaltung den Freibetrag von 110 € übersteigen und/oder ein Arbeitnehmer an mehr als zwei Betriebsveranstaltungen teilnimmt, sind die insoweit anfallenden zusätzlichen Kosten steuerpflichtig. Diesen Arbeitslohn kann der Arbeitgeber pauschal mit 25 % versteuern. Voraussetzung hierfür ist, dass die Veranstaltung allen Arbeitnehmern offensteht.

Etwaige Geldgeschenke, die zwar im Rahmen einer Betriebsveranstaltung gemacht werden, aber kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, unterliegen nicht der Pauschalierungsmöglichkeit.



Michael Kluge / Andreas Buckert

### Der Ausbilder als Coach

Auszubildende motivieren, beurteilen und gezielt fördern

6., aktualisierte Auflage 2017  
288 Seiten, broschiert, EUR 39,00  
ISBN 978-3-472-08959-9

Fördern und formen Sie Ihre Jungtalente. Wer innerbetrieblich ausbildet, sichert sich die besten Nachwuchskräfte für das eigene Unternehmen. Wir zeigen Ihnen innovative Konzepte, Methoden und Praxishilfen für Ausbilder.

[www.pwgo.de/ausbilder-als-coach](http://www.pwgo.de/ausbilder-als-coach)



#### Ihre Bestellwege:

Tel.: 02631-801 22 22 · Fax: 02631-801 22 23

E-Mail: [info-personalwirtschaft@wolterskluer.com](mailto:info-personalwirtschaft@wolterskluer.com)

[www.personal-buecher.de](http://www.personal-buecher.de)

**Personalwirtschaft**



Besuchen Sie  
uns auf Facebook  
[www.facebook.com/  
KhsRheinWesterwald/](http://www.facebook.com/KhsRheinWesterwald/)

## Wie Chefs ihre Mitarbeiter demotivieren

Es gerät leicht in Vergessenheit, wie viel finanzieller und organisatorischer Schaden durch demotivierte Mitarbeiter entstehen kann. Eine kritische Reflexion des eigenen Verhaltens als Vorgesetzter lohnt sich. Denn meist tragen sie eine Mitschuld an einer möglichen Unlust.

### Hoher Schaden durch enttäuschte Mitarbeiter

Aufbauen, ermuntern, fördern, unterstützen – all das sind Qualitäten, die sich viele Mitarbeiter von ihren Chefs wünschen. Und sie sind laut Wörterbuch das genaue Gegenteil von „demotivieren“. Führungskräfte sind zugegebenermaßen in keiner leichten Position: Sie stehen unter Druck, müssen ein Gespür für die Individuen in ihrem Team entwickeln und dieses, einem Dirigenten gleich, zum Gesamterfolg führen. Die wenigsten Vorgesetzten entmutigen absichtlich, autoritäre Führungsstile haben glücklicherweise schon lange ausgedient.

Trotzdem ist das Problem nicht aus der Welt. Im Gegenteil: wie der aktuelle Engagement Index von Gallup zeigt, haben in Deutschland mehr als fünf Millionen Arbeitnehmer bereits innerlich gekündigt, sie besitzen keinerlei Bindung zum Unternehmen mehr. „Schlechte Chefs kosten die deutsche Volkswirtschaft bis zu 103 Milliarden Euro“, folgern die Marktforscher daraus. Da anzunehmen ist, dass frisch Eingestellte ihre neuen Aufgaben zunächst grundsätzlich motiviert und voller Tatendrang angehen, stellt sich die Frage, was mit diesen fünf Millionen Beschäftigten danach passiert ist. Es lohnt sich, die Gründe, die zu Demotivation führen, zu beleuchten und gegenzusteuern.

### Fingerspitzengefühl gefragt

Aufgrund der charakterlichen Unterschiede in der Belegschaft ist es nicht immer einfach, konkreten Auslösern auf die Spur zu kommen. Es gibt jedoch einige, leider sogar zahlreiche, Kardinalfehler, die nahezu jedem Mitarbeiter die Lust auf Leistung nehmen können. Vergleichsweise bekannt, weil oftmals publiziert, ist in diesem Zusammenhang eine Studie des National Business Research Institute in Texas. Sie identifiziert zehn besonders große Motivationskiller, wie unter anderem Capital berichtet. Dazu zählen ein zynisches oder nörglerisches Verhalten und das Ausüben von (zu viel) Druck, der zu Unsicherheit sowie Stress beim Mitarbeiter führen kann. Darüber hinaus ist die Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Beschäftigter Gift für das gesamte Team. Zudem sollte der Vorgesetzte für Gespräche verfügbar sein und Entscheidungen transparent kommunizieren oder, noch besser, die Betroffenen zuvor hören.

Eine weitere Verhaltensweise, die zu Demotivation führt, ist Geringschätzung. Mittlerweile müsste sich herumgesprochen haben, wie einfach und wirkungsvoll ein lobendes Wort oder eine kleine Anerkennung für gute Arbeit sind.



Das zeigt eine Vielzahl an weltweiten Studien, etwa eine Befragung von Beschäftigten in Indien: Wie die Economic Times berichtet, gaben 82 Prozent der 1.600 Teilnehmer an, dass sie bereit sind, mehr beziehungsweise härter zu arbeiten, wenn sie das Gefühl haben, dass ihr Chef sie wertschätzt. Zahlreiche Führungskräfte agieren aber immer noch problemzentriert und suchen das Gespräch lediglich, wenn etwas schiefgelaufen ist.

### Führung ist Schlüsselfaktor

„Nichts demotiviert Mitarbeiter so sehr wie schlechte Führung“, heißt es auch bei Impulse, das den selbstständigen Führungskraftetrainer Hartmut Laufer zum Thema zurate gezogen hat. Beschrieben wird unter anderem ein Teufelskreis, den viele in ihrem Unternehmen vielleicht auch schon einmal beobachtet haben: Talentierte Mitarbeiter werden unterfordert oder mit Routineaufgaben bedacht, was sich früher oder später auf ihr Arbeitsethos auswirkt. Dadurch wiederum geraten sie aus dem Blickfeld, wenn es um die Besetzung höherqualifizierter Jobs oder anspruchsvoller Aufgaben geht.

Auch das Vorenthalten von Informationen gegenüber Mitarbeitern, insbesondere schlechten, sieht Laufer als einen Fehler an. Kommen sie über einen anderen Kanal ans Tageslicht, sei das Vertrauensverhältnis nachhaltig geschädigt. Als weitere Don'ts werden Misstrauen, falsche Versprechungen, eine unangemessen schlechte Bezahlung und Unberechenbarkeit genannt.

### Auch das Arbeitsumfeld betrachten

Nicht immer wird Demotivation durch direktes Führungsverhalten verursacht. Die Entfremdung kann auch durch schlecht konzipierte Jobs entstehen. Darauf deutet zumindest eine Studie hin, über die Harvard Business Review berichtet. Bemerkenswert war,

dass die teilnehmenden Manager, darunter auch aus HR-Abteilungen, bei Problemen selten auf die Idee kamen, das Arbeitsumfeld zu überdenken.

Eine „überraschend große“ Zahl von ihnen versuchte im Testszenario vielmehr, den Mitarbeiter zu „optimieren“. Dazu zählten Maßnahmen wie Trainings oder die Androhung von Gehaltskürzungen, wenn die Leistung weiterhin schlecht bleibt. Tatsächlich strengte sich dieser aber schon über die Maßen an – die Ziele waren unter den gegebenen Voraussetzungen jedoch nicht zu schaffen. Es ist leicht vorstellbar, wie kontraproduktiv weiterer Druck in einer solchen Situation wäre. Führungskräfte stehen vielmehr in der Verantwortung, ein Umfeld zu schaffen, in dem Mitarbeiter gute Leistungen erbringen können. Das wiederum hebt die Motivation, anstatt sie bröckeln zu lassen.

### Fazit: Das gemeinsame Ziel in den Mittelpunkt rücken

Grundsätzlich lassen sich viele Faktoren, die zu Demotivation führen, beheben, indem man das Gegenteil macht: Etwas mehr loben und etwas weniger kritisieren, etwas mehr statt zu wenig miteinander kommunizieren, etwas mehr Vertrauen statt Misstrauen walten lassen. Das hilft, löst das Problem allein aber nicht – ebenso wenig, wie den Chefs die alleinige Schuld zu geben, wenn Mitarbeiter demotiviert sind. Intensivere Führung mit echtem Interesse an Menschen, ihren Werten und Zielen ist der Erfolgsfaktor für motivierte und gesunde Mitarbeiter, schreibt der meinungsstarke Karriere- und Businesscoach Dr. Bernd Slaghuis. Das koste Zeit, sei aber eine Investition, die „mittelfristig nicht nur zu mehr Freiräumen in der Führungsrolle, sondern vor allem zu zufriedeneren und stärker motivierten Mitarbeitern führen wird“. *Autor: David Schahinian*



# Gruppenreise

## 72. Internationale Handwerksmesse München

Fotos: GHM



Die Internationale Handwerksmesse in München findet wieder statt. Die Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald führt in der Zeit vom 12. bis 15. März 2020 eine Gruppenreise zur Messe durch.

Die Fahrt beginnt am Donnerstag, 12. März 2020. Wir fahren mit dem ICE ab Bahnhof Montabaur nach München, wo wir bereits gegen Mittag eintreffen werden. Die genaue Abfahrtszeit werden wir Ihnen rechtzeitig bekannt geben.

Unser Motel One München-Sendlinger Tor ist zentral gelegen und damit optimaler Ausgangspunkt für den Aufenthalt in der Hauptstadt mit Herz. Im günstigen Reisepreis von 239,- € p. P. / DZ sind folgende Leistungen enthalten: Die Fahrt mit dem ICE ab Montabaur nach München und zurück, drei Übernachtungen mit Frühstück im DZ. Wünschen Sie ein Einzelzimmer, bitten wir um frühzeitige Reservierung. Es stehen nur wenige Einzelzimmer zur Verfügung. Der EZ-Zuschlag beträgt 85,- € p. P. Alle Preise zzgl. gesetzl. MwSt.

Für den Messebesuch steht ausreichend Zeit zur Verfügung. Daneben bestehen Möglichkeiten zur Besichtigung der Münchener Sehenswürdigkeiten wie z. B. Olympiagelände, Allianz Arena, Deutsches Museum, Bavaria Filmstudios, Theaterbesuche, Stadtbummel usw. Zurück geht es am Sonntagmittag.

Die Fahrt ist jedes Jahr schnell ausgebucht und es stehen nur eine begrenzte Anzahl Plätze zur Verfügung. Wir bitten deshalb um kurzfristige Anmeldung. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Vertragspartner ist die Rhein-Westerwald eG, Langendorfer Str. 91, 56564 Neuwied. Haben Sie weitere Fragen? Dann wenden Sie sich unter der Telefon-Nummer (02602) 10050 an unsere Geschäftsstelle Montabaur.

Bitte bis spätestens 10.01.2020 anmelden!

**Rudolf Röser**  
Vors. Kreishandwerksmeister

**Michael Braun**  
Geschäftsführer

✂ ..... hier abtrennen und per Post oder Fax einsenden .....

**Einsenden per Fax an 02602 -100527 oder per Post an:  
Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald - Joseph-Kehrein-Str. 4 - 56410 Montabaur  
Anmeldung zur 72. I.H.M. vom 12. bis 15. März 2020**

Hiermit melde(n) ich/wir \_\_\_\_\_ Personen verbindlich an. Ich/wir benötige(n): \_\_\_\_\_ EZ \_\_\_\_\_ DZ.

Der Betrag in Höhe von € (239,- € p.P. / EZ-Zuschlag 85,- € p.P.) zzgl. gesetzl. MwSt. soll nach Rechnungsstellung von folgendem Konto abgebucht werden:

IBAN ..... Kreditinstitut BIC .....

Teilnehmer (Vor- u. Nachname): Teilnehmer (Vor- u. Nachname):

1 ..... 3 .....

2 ..... 4 .....

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift Kontoinhaber

Versorgungswerk Rhein-Westerwald e.V. informiert:

Informationen erhalten Sie von

Versorgungswerk Rhein-Westerwald e.V.  
Langendorfer Straße 91 · 56564 Neuwied  
Telefon 0 26 31/94 64-0

Verkaufsleiter Daniel Petrat  
Schneidershöhe 26 · 56203 Höhr-Grenzhausen  
Mobil: 0160 4774685  
Email: daniel.petrat@signal-iduna.net

## Die BetriebsPolice select Top-Schutz-Garantie erleichtert Wechsel

Mit ihrer BetriebsPolice select (BPS) bietet die SIGNAL IDUNA umfassenden Versicherungsschutz für Handwerk und Handel: Absicherung nicht von der Stange, sondern aufgebaut aus frei wählbaren Leistungsbausteinen.

Für Betriebe, die in Sachen Versicherungsschutz künftig auf die BPS bauen möchten, gibt es mit der Top-Schutz-Garantie gleich ein besonderes Schmankerl. Hiermit erleichtert die SIGNAL IDUNA den Versicherungswechsel. Die Top-Schutz-Garantie stellt sicher, dass der Betrieb auf der einen Seite bereits von den Vorteilen der BPS profitiert. Auf der anderen Seite behält er weitgehend die Konditionen des Vorversicherers.

In der Praxis bedeutet dies, dass die SIGNAL IDUNA im Schadenfall die Konditionen zugrunde legt, die für den versicherten Betrieb am günstigsten sind. Die Top-Schutz-Garantie gilt vom Vertragsabschluss an bis zur nächs-

ten Vertragsaktualisierung, längstens für fünf Jahre. Mit der SIGNAL IDUNA stellt sich den Betrieben ein starker Partner an die Seite, der dem Betriebsinhaber zumindest in Sachen Betriebsabsicherung Last von den Schultern nehmen kann. Die BPS bietet ein mächtiges Instrument, um das Unternehmen gegen existenzgefährdende Risiken abzusichern. Dabei lassen sich die einzelnen Leistungsbausteine – von der Betriebshaftpflicht- über die Geschäftsinhalts- bis zur Elektronikversicherung – bedarfsgerecht zusammenstellen.

Die Haftpflichtversicherung ist der Eckpfeiler des betrieblichen Versicherungsschutzes und somit für die Existenzsicherung unverzichtbar. Die Betriebs-Haftpflichtversicherung der BPS ist in der Regel in drei Tarif-Varianten – Exklusiv, Optimal, Kompakt – erhältlich. Darüber hinaus kann der Kunde einzelne Deckungspositionen, wie etwa Schlüsselverlust, ganz nach seinem Bedarf erhöhen. So lässt

sich dieser wichtige Teil der Betriebsabsicherung individuell auf den Betrieb abstimmen. Automatisch enthalten sind beispielsweise die Umwelt- und Internethaftpflicht, letztere in der Tarif-Variante Exklusiv sogar bis zur Höhe der vollen Versicherungssumme.

Ein immens wichtiger, von vielen Betriebsinhabern aber unterschätzter Bestandteil des Versicherungsschutzes ist die Betriebsunterbrechungsversicherung. Wenn zum Beispiel nach einem schweren Einbruch oder Brand der Betrieb geschlossen bleiben muss, wird das oft viel teurer als der zugrunde liegende Sachschaden.

Die dynamische Selbstbeteiligung und die Erweiterte Neuwertdeckung sind weitere hervorstechende Merkmale der BPS. Genauso wie ein optionaler, dynamischer Selbstbehalt und ein Beitragsnachlass für Neukunden über die ersten drei Jahre.



Individuelle  
Absicherung für  
das Hand-  
werk

Wir sichern Sie ab – mit  
**passgenauen Lösungen** für Ihren Betrieb.

Egal ob Tischler, Bäcker, Fleischer oder ein anderes Handwerk – mit BetriebsPolice select sichern Sie Ihren Handwerksbetrieb ganz individuell gegen alle Risiken ab und wählen nur Leistungen, die Sie auch wirklich benötigen. Setzen Sie auf ein Versicherungspaket, das immer für Sie da ist – ganz nach Ihren Wünschen.

Daniel Petrat, Verkaufsleiter der SIGNAL IDUNA  
Schneidershöhe 26, 56203 Höhr-Grenzhausen  
Mobil 0160 4774685, daniel.petrat@signal-iduna.net

SIGNAL IDUNA   
gut zu wissen





**engelbert strauss**  
enjoy work.

[www.engelbert-strauss.de](http://www.engelbert-strauss.de) | Tel. 0 60 50 - 97 10 12

# Fachinnungsversammlung der Dachdecker-Innungen der Kreise Altenkirchen, Neuwied und des Westerwaldkreises

Es ist herbstlich draußen. Das bedeutet für die Dachdecker-Innungen der Kreise Altenkirchen, Neuwied und Westerwaldkreis:

Zeit für eine gemeinsame Fachinnungsversammlung. Die Kollegen der drei Innungen trafen sich im Hotel Hammermühle in Wahlrod. Der Obermeister der Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied, Ralf Winn, begrüßte die Kollegen. Die Fachtagung war gut besucht. Das lag sicher auch an den Themen und an den Referenten, die für die Veranstaltung gewonnen werden konnten.

Als Referenten vom Landesinnungsverband des Dachdecker-Handwerks Rheinland-Pfalz begrüßte er den Geschäftsführer Andreas Unger. Dieser berichtete zum Thema Gewährleistungsansprüche und Gewährleistung des Unternehmers für eingebautes Material sowie Gewährleistungshinterlegung der Hersteller beim ZVDH.

Weiterhin hieß Winn den Geschäftsführer - Geschäftsbereich Technik - vom Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks (ZVDH), Josef Rühle, herzlich willkommen. Rühle informierte zur Fachregel im Dachdeckerhandwerk. „Ist die Fachregel noch zeitgemäß?“ stand auf



Unser Bild zeigt die Referenten im Kreise der Obermeister und stellv. Obermeister.

dem Programm. Über veränderte Vertriebsstrukturen der BMI Group berichtete Roland Fietz, Vertriebsdirektor der BMI Group Südwest. Der regionale Anwendungstechniker Thomas Schwidder referierte zum Thema, was ein Anwendungstechniker, wie er, für den Verarbeiter tun kann. Der Informationsaustausch auf fachlicher Ebene ist unter Innungskollegen auch überregional besonders wichtig. Das stell-

ten die Tagungsteilnehmer fest.

Deshalb wird es auch im nächsten Jahr voraussichtlich wieder eine gemeinsame Fachinnungstagung geben. Burkhard Löcherbach, Obermeister der Dachdecker-Innung des Kreises Altenkirchen, dankte allen Teilnehmern, beendete die Tagung und wünschte allen Teilnehmern eine gute Heimfahrt.

## Die neue Gewerbeabfallverordnung wir helfen bei der Pflichterfüllung

Ob Getrenntsammlungspflicht, Sortierpflicht oder Dokumentation, REMONDIS berät und unterstützt Sie bei allen Maßnahmen zur rechtssicheren Einhaltung der Gewerbeabfallverordnung.

### Getrenntsammlungspflicht

- Bestandsaufnahme und Analyse vorhandener Erfassungsprozesse
- Verbesserungsvorschläge und Optimierungskonzepte, die Ihrem Betrieb gesteigerte Verwertungsquoten ermöglichen
- Bereitstellung maßgeschneiderter Behältersysteme für alle Abfallströme

### Sortierpflicht

- Abholung der gemischt angefallenen Fraktionen
- Sortierung, Vorbehandlung und Aufbereitung in unseren Anlagen

### Dokumentation

- Ermitteln der exakten Getrenntsammlungsquote
- Erstellen von Datenübersichten und Belegen
- Vorbereiten der gesetzeskonformen Dokumentationen

# REMONDIS®

## IM AUFTRAG DER ZUKUNFT

### Achtung:

#### umfangreiche Dokumentationspflichten

- Als Gewerbebetreibender sind Sie verpflichtet, die anforderungsgerechte Erfüllung der GewAbfV-Bestimmungen nachzuweisen
- Ob Betrieb oder Baustelle. Die Gewerbeabfallverordnung verlangt eine starke Abfalltrennung

## Sprechen Sie uns an:

Landkreis Neuwied und Rhein-Lahn, Hr. Esteban  
Stadt Koblenz, Landkreis Mayen-Koblenz,  
Cochem-Zell, Hr. Stania

**Tel.: 02632 – 986140**

Altenkirchen WW, Hr. Stein

**Tel.: 02681 – 954015**

## Innungsversammlung der Informationstechniker-Innung Rheinland-Pfalz Nord

Obermeister Frank Jonas begrüßte die Mitglieder der Innung und Gäste zur Jahrestagung im Wirtshaus Deichblick in Neuwied. Ein ganz besonderer Gruß ging an die beiden Ehrenmitglieder Norbert Jonas und Dieter Lotz.

Obermeister Frank Jonas gab einen umfangreichen Geschäftsbericht. Er ging auf die fachlichen Themen und die Dinge ein, die im politischen Bereich der Gesellschaft in diesem Jahr stattfanden. Im Allgemeinen geht es dem Gesamthandwerk gut. Im Gegensatz zur Industrie sind die handwerklichen Konjunkturdaten nicht schlecht. Das gilt auch für die Prognosen für das Jahr 2020. Natürlich hat die Fachbranche gegen die großen Mitbewerber keinen leichten Stand. Es fehlt der Berufsnachwuchs. Und es ist schwierig für die Betriebe, die aus Altersgründen schließen, Betriebsnachfolger zu finden. Frank Jonas bemerkte aber, dass die aktuellen Zahlen der Auszubildenden leicht gestiegen sind.

Ein besonderer Dank galt Jutta Kraeber, der Vorsitzenden des Gesellenprüfungsausschusses, für die von ihr und dem Prüfungsausschuss geleistete Arbeit bei der Durchführung der Gesellen- und Zwischenprüfungen im



Informationselektronikerhandwerk. Auch seinen Vorstandsmitgliedern dankte Frank Jonas für die Unterstützung bei der Vorstandsarbeit in diesem Jahr.

Nach Abhandlung der Tagesordnung schloss Obermeister Jonas die Versammlung und lud die Kolleg/inn/en zum geselligen Teil mit Abendessen und fachlichem Austausch ein.

### Jetzt Preisvorteil sichern!

**evm-ProfiStrom und evm-ProfiGas**  
Rahmenvertrag KHS

- Exklusiver Rabatt für Mitglieder
- Umweltschonend mit Erdgas und 100% Ökostrom aus erneuerbaren Energien
- Persönlicher und kompetenter Ansprechpartner unter Telefon: 0261 402-44449, E-Mail: [gewerbe-beratung@evm.de](mailto:gewerbe-beratung@evm.de)

Exklusiv für  
Mitglieder der



Kreishandwerkerschaft



energieversorgung mittelrhein

## Nacht der Technik – SHK-Innung Rhein-Westerwald war dabei

Auch in diesem Jahr beteiligte sich die Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald an der Nacht der Technik der Handwerkskammer Koblenz.

Getreu nach dem Motto „Klappern gehört zum Handwerk“ versuchten die anwesenden Vorstandsmitglieder das Interesse der jungen Besucher an dem Handwerk zu wecken. Unterstützt wurden sie dabei tatkräftig von Schülern der BBS Westerburg, die gemeinsam mit ihrem Lehrer, Dr. Peter Müller, an der Aktion teilnahmen.

Aber auch aus den Betrieben waren junge Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anwesend, die überzeugend für ihren Beruf warben. Mit Erfolg, denn der Stand der SHK-Innung RWW fand großen Zuspruch und weckte das Interesse der jungen Technikfans. Fleißig und voller Eifer gingen die „Profis von morgen“ ans Werk. Mit einer Biegezange wurden Kupferrohre gebogen und die Geschicklichkeit beim Zusammenbauen von Chrom-Siphons unter Beweis gestellt.

Der Erfolg wurde mit einem Los gekrönt, das dann in einer Lostrommel landete und mit etwas Glück den jungen Besuchern zu einem lukrativen Preis verhalf.

Der Dank gilt an dieser Stelle allen Helferinnen und Helfern, die selbstverständlich und mit Freude die Innung unterstützen.



**Starke Wechsel-Vorteile**  
und noch viel mehr

Extra-Leistungen  
bis zu  
**1.500 €**

... würd' ich kriegen,  
wenn ich AOK-versichert wär!

Jetzt wechseln!

[aok.de/vielmehr](http://aok.de/vielmehr)

© zebra | group | www.zebra.de

## Bundeskabinett beschließt Rückkehr zur Meisterpflicht für zwölf Handwerke

Das Bundeskabinett hat im Oktober 2019 beschlossen, die Meisterpflicht für zwölf Handwerke wieder einzuführen. Damit wolle man die Qualität und die Qualifikation im Handwerk stärken und die Strukturentwicklung im Handwerk und dessen Zukunft nachhaltig sichern, teilte das Bundeswirtschaftsministerium mit.

Die neue Zulassungspflicht betrifft die Handwerke Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Betonstein- und Terrazzohersteller, Estrichleger, Behälter- und Apparatebauer, Parkettleger, Röllladen- und Sonnenschutztechniker, Drechsler und Holzspielzeugmacher, Böttcher, Raumausstatter, Glasveredler, Orgel- und Harmoniumbauer sowie Schilder- und Lichtreklamehersteller.

Durch die Wiedereinführung der Meisterpflicht soll nach Regierungsangaben unter anderem die Ausbildungsleistung in den betroffenen Handwerken gestärkt werden. Die Neuregelungen sollen innerhalb von fünf Jahren evaluiert werden. Für die bestehenden Betriebe, die die künftigen Voraussetzungen nicht erfüllen, soll ein Bestandsschutz gelten. „Die Wiedereinführung der Meisterpflicht ist



ein wichtiger Bestandteil meiner Mittelstandsstrategie“, ließ sich Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier (CDU) zitieren.

Die rund eine Million Betriebe des Handwerks seien eine tragende Säule des Mittelstands. „Der Qualitätsstandard `Meister` steht im deutschen Handwerk für Qualitätsarbeit, Verbraucherschutz, Leistungsfähigkeit und Innovationskraft.“ Die Meisterpflicht mache Handwerksberufe zudem attraktiv für junge Menschen und sei die Voraussetzung für duale Ausbildungsleistung und Nachwuchsförderung, so Altmaier weiter.

Foto: Pixabay, Quelle: Wallstreet online

## Das virtuelle Lager für überschüssiges Material im Handwerk – [materialrest24.de](http://materialrest24.de)

Aufgrund der stetig größer werdenden Vielfalt und Individualität von Bauprodukten können übrig gebliebene Materialien bei Folgeaufträgen häufig nicht wiederverwendet werden. So beansprucht Übergebliebenes viel Lagerplatz und muss letztendlich häufig kostenpflichtig entsorgt werden. Die eine Handwerksfirma benötigt oft dringend genau das Material, das bei einer anderen Firma seit langer Zeit ungenutzt im Lager liegt. Hier hilft das „virtuelle Lager“ materialrest 24.de.

Schauen Sie einmal rein und informieren Sie sich unter [www.materialrest24.de](http://www.materialrest24.de)



## Geldwerte Vorteile auf einen Blick

**dbl itex gaebler**  
Miettextilien

Hier sparen Innungsmitglieder!

... und überzeugen schon auf den 1. Blick

Der Handwerker klingelt, der Kunde öffnet die Tür. Ein entscheidender Augenblick – für beide Seiten. Denn der erste Eindruck bestimmt über Vertrauen, Kompetenz und Image. Ausschlaggebend ist in diesem Moment allein das äußere Erscheinungsbild: das freundliche Lächeln, die Stimme, die Berufskleidung.

**ITEX Gaebler** – der Spezialist für textile Komplettlösungen aus Montabaur bietet für jedes Gewerk die passende Berufs- und Innungskleidung mit dem professionellen Rund-um-Service der DBL (Deutsche Berufskleider Leasing GmbH).

Die Service-Palette ist vielfältig. Sie reicht von der individuellen Beratung bei der Auswahl der Berufskleidung über die fachgerechte Pflege bis hin zu dem bewährten Hol- und Bringservice. Von A wie Arbeitsschutz bis Z wie Zunftkleidung hat ITEX Gaebler für jeden Arbeitsbereich die passende Kleidung.

Speziell für das Handwerk bietet das Vertragswerk der DBL eine breite Auswahl an branchentypischer Arbeitskleidung. Die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald erhalten auf alle Dienstleistungen einen



**Claudia Hildebrand** Mobil: 0178/3475507  
E-Mail: [childebrand@dbl-itex.de](mailto:childebrand@dbl-itex.de)

Handwerker-Rabatt in Höhe von 5%.

Claudia Hildebrand, Verkaufsberaterin, ist Ansprechpartnerin für die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald. Vereinbaren Sie einen unverbindlichen Beratungstermin und lassen sich Ihr betriebsindividuelles Service-Konzept unterbreiten.

Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.dbl-itex.de](http://www.dbl-itex.de), bzw. direkt bei ITEX Gaebler, Telefon: 02602/9224-0.

Sparen beim Bezug von Handwerksbedarf und Arbeitsschutz!

Durch ein Rahmenabkommen mit dem Handwerksausrüster Engelbert Strauss erhalten Innungsmitglieder bei jedem Einkauf 3% Nachlass zusätzlich zum eventuell gewährten Skonto. Sie brauchen lediglich auf ihrem Bestellformular die Nummer – **8900** – einzutragen, ganz wie bei einem regulären Artikel. Eine besondere Kundennummer benötigen die Innungsmitglieder hierdurch nicht.

Artikelbezeichnung	Bestell-Nummer
1. 3 % Sonderrabatt	5V         8   9   0   0
2.	5V

Bei Online-Bestellungen fügen Sie folgenden Text in dem Feld Bemerkungen ein: **„Rahmenvereinbarung - 3% Sonderrabatt - Bestell-Nr. 8900**. Auch wenn Sie bereits Kunde sind, können Sie problemlos die günstigen Rahmenkonditionen nutzen, indem Sie diese Nummer angeben.

Einen Katalog der Firma Strauss erhalten Sie unter der Telefonnummer 06050/971012; zudem finden Sie das aktuelle Angebot im Internet unter [www.engelbert-strauss.de](http://www.engelbert-strauss.de).



**engelbert strauss**  
enjoy work.

# Vertrags- und Baurecht

## Kein Nachbesserungsrecht bei Abnahme in Kenntnis der Mängel

Wenn der Bauherr Kenntnis von den Mängeln hat und die Bauleistung trotzdem abnimmt, ohne sich die Mängel vorzubehalten, verliert er sein Recht auf Nachbesserung und Aufwendungsersatz. Der Bauherr muss beweisen, dass er einen Vorbehalt erklärt hat. (OLG Hamburg, Urteil vom 27.12.2016, Az.: 8 U 62/13 – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

BGH, Beschluss vom 05.06.2019, Az.: VII ZR 28/17

## Prüfpflicht bei geliefertem Baumaterial - Beton

Der Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Betonhersteller ist ein Kaufvertrag. Bei der Anlieferung muss der Bauunternehmer den Beton daher unverzüglich auf etwaige Mängel untersuchen und diese Mängel rügen. (OLG Köln, Urteil vom 02.09.2016, Az.: 19 U 47/15 – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

BGH, Beschluss vom 26.06.2019, Az.: VII ZR 326/16

## Nur erbrachte Leistungen sind vergütungsfähig

Im entschiedenen Fall wurde ein Landschaftsbauer mit einem Einheitspreisvertrag beauftragt. Bei seiner Abrechnung legt er einen Böschungswinkel zugrunde, den er nicht ausgeführt hat. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Vergütung für solche nicht erbrachten Leistungen. (OLG Zweibrücken, Urteil vom 19.01.2017, Az.: 4 U 15/14 – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

BGH, Beschluss vom 22.05.2019, Az.: VII ZR 49/17

## Mangelhafte Bauleistung wegen mangelhaftem Vorgewerk

Wenn ein Unternehmer feststellt, dass die Vorleistungen, auf die er aufzubauen hat, mangelhaft sind, muss er Bedenken anmelden. Unterlässt er dies, ist sein eigenes Werk mangelhaft. Im entschiedenen Fall hatten die bodentiefen Fenster und die Haustür unterschiedliche Höhen. Hierzu äußerte der Unternehmer lediglich, dass er mit dem von ihm einzubringenden Estrich höher gehen müsse. Dies funktionierte am Ende jedoch nicht. Daher ist das Gewerk mangelhaft. (OLG Hamm, Urteil vom 03.12.2018, Az.: 17 U 186/16 – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgenommen)

BGH, Beschluss vom 24.04.2019, Az.: VII ZR 7/19

Bei Mängeln keine Zahlung der letzten Rate  
Erst nach Fertigstellung der geschuldeten Leistungen kann die Bauträgerin von dem Käufer der geschuldeten Leistungen den Kaufpreis verlangen. Dazu gehört auch die Abarbeitung aller im Abnahmeprotokoll festgehaltenen Män-

gel. Macht der Bauträger die Übergabe des Besitzes von der Zahlung der Schlussrate abhängig und zahlt der Käufer, kann er die Zahlung zurückverlangen, auch wenn er wusste, dass er nicht zur Zahlung verpflichtet war.

KG, Urteil vom 26.02.2019, Az.: 27 U 9/18

## Ermittlung der Preise in Kostenschätzung ist von Menge abhängig

In der Leistungsphase 3 hat der Planer eine Kostenschätzung zu erstellen. Insoweit ist ein Toleranzrahmen von 30-40 % anzunehmen. Allerdings kommt es auf den Einzelfall an. Preise in der Kostenschätzung, die für große Mengen ermittelt wurden, können nicht auf kleine Mengen übertragen werden. Die Kostenschätzung ist in diesem Falle nicht falsch. (OLG Dresden, Beschluss vom 24.11.2016, Az.: 10 U 1128/15 – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

BGH, Beschluss vom 22.05.2019, Az.: VII ZR 313/16

## Urkalkulation kann maßgeblich bleiben

Nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ergibt sich der Mehrvergütungsanspruch nach § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B aus dem tatsächlichen Mehr- oder Minderkosten infolge der Leistungsänderung.

Die Kalkulation eines Unternehmers ist nur ein Hilfsmittel bei der Ermittlung einer etwaigen Kostendifferenz. Streiten die Parteien über die Vergütung, kommt es nicht auf die kalkulatorisch von dem Unternehmer angesetzten Kosten an, sondern auf diejenigen, die bei Erfüllung des nicht geänderten Vertrages entstanden wären.

Die Kalkulation ermöglicht es aber, die Kosten anzugeben, die bei der Durchführung entstehen. Bleibt eine Kalkulation in einem Prozess unstrittig, können die auf dieser Grundlage errechneten Vergütungsansprüche bestehen

KG, Urteil vom 27.08.2019, Az.: 21 U 160/18

## Keine Zahlung vor Fertigstellung in Baurägervertrag

Eine Allgemeine Geschäftsbedingung in einem Baurägervertrag, die vorsieht, dass die Schlussrate bereits vor Fertigstellung bezahlt wird, ist unwirksam.

KG, Urteil vom 20.08.2019, Az.: 21 W 17/19

## Beweislast beim Bauherrn für Mängel

Wenn Mängel auftreten und der Bauherr Mangelbeseitigung verlangt, muss er auch beweisen können, dass die Mängel auf eine vertragswidrige Leistung des Bauunternehmers zurückzuführen sind. Gelingt der Beweis nicht, geht dies zulasten des Bauherrn. (OLG Brandenburg, Beschluss vom 29. August 2017,

Az.: 12 U 149/16 – Nichtzulassungsbeschwerden zurückgewiesen)

BGH, Beschluss vom 03.04.2019, Az.: VII ZR 233/17

## Bauträger muss Schimmelpilz beseitigen, egal was es kostet

In einer neuen Eigentumswohnung treten Schimmelpilze auf. Der Käufer der Wohnung kann vom Verkäufer verlangen, dass der Mangel beseitigt wird. Es kann dahinstehen, wie hoch die damit verbundenen Kosten sind, da Schimmelpilz ein Gesundheitsrisiko darstellt und beseitigt werden muss.

OLG Naumburg, Urteil vom 11.07.2019, Az.: 1 U 116/18

## Terminfindung bei förmlicher Abnahme erforderlich

Im verhandelten Fall haben die Parteien eine förmliche Abnahme mit gemeinsamer Besichtigung vereinbart. Der Termin kann in diesem Fall einvernehmlich festgelegt oder durch den Auftraggeber bestimmt werden.

Allerdings ist auf die gegenseitige Belange Rücksicht zu nehmen. Kommt die Terminbestimmung vom Auftragnehmer, kann sich der Bauherr nicht lediglich auf die Nennung eines bestimmten Termins beschränken. Scheitert die Terminbestimmung, geht das Recht nicht auf den Auftragnehmer über. Er kann jedoch eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. (OLG München, Beschluss vom 27.04.2018, Az.: 28 U 2471/17 Bau – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

BGH, Beschluss vom 06.02.2019, Az.: VII ZR 122/18

## Architekt darf Arbeiten bei ungeeigneter Witterung nicht zulassen

Auch wenn Arbeiten an sich nicht bauüberwachungspflichtig sind, muss der Architekt doch prüfen, ob die Witterungsverhältnisse für die Ausführung der Arbeiten geeignet sind. Werden einfache Putzarbeiten im Winter ausgeführt, muss der Architekt stichprobenartig überprüfen, ob die Temperaturen (5°C) ausreichend sind. (OLG Köln, Urteil vom 08.09.2017, Az.: 19 U 133/16 – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

BGH, Beschluss vom 19.12.2018, Az.: VII ZR 234/17

## Überwachungspflicht des Architekten bei Mangelarbeiten

Hat der Architekt Mängel der Bauleistung festgestellt, gehört es zu seinen Grundleistungen, die Mangelbeseitigung zu überwachen, soweit die Mängel bis zur Abnahme aufgetreten sind.

OLG Celle, Urteil vom 18.09.2019, Az.: 14 U 30/19

# Neue Apps auf Rezept: Digitalkonto der IKK Südwest um drei Innovationen erweitert

## Digitalkonto: Einfacher Zugang zu digitalen Medizinprodukten

Immer mehr Gesundheitsleistungen werden digital. Ein Vorteil ist, dass Patienten effizienter und schneller versorgt werden können, teilweise auch vor oder ergänzend zu weiteren therapeutischen Maßnahmen. Die IKK Südwest möchte qualitätsgesicherte digitale Medizinprodukte ihren Versicherten so einfach wie möglich zugänglich machen: Für die Inanspruchnahme werden deshalb 250 Euro der Kosten pro Jahr übernommen. Voraussetzung ist eine ärztliche Bescheinigung.

Jedem IKK Südwest-Versicherten stehen nun neben den bisherigen Apps drei weitere eHealth-Anwendungen zur Verfügung. Chief Digital Officer Daniel Schilling dazu: „Mit Kaia, M-sense und ViViRA möchten wir unser Repertoire für unsere Versicherten mit qualitätsgeprüften digitalen Medizinprodukten erweitern. In der persönlichen Beratung unterstützen wir gern dabei, die digitale Gesundheitskompetenz von Patienten zu stärken und individuelle Lösungen zu finden.“



### Kaia

Eine App mit Trainingsprogramm bei Rückenschmerzen. Der Therapieplan kann die Physiotherapie ergänzen und dazu dienen, die Funktionsfähigkeit des Muskel-Skelett-Systems zu erhalten oder wiederherzustellen.

### M-sense

Zertifizierte Medizin-App, um Migräne und Spannungskopfschmerzen zu lindern. Um individuelle Auslöser zu finden, wird ein Kopfschmerztagebuch geführt. Dieses wird analysiert und ausgewertet.

### ViViRA

Eine App für personalisiertes, orthopädisches Training zu Hause. Mit dem Trainingsprogramm sollen Schmerzen gelindert sowie physische Funktionen erhalten bleiben.

Die IKK Südwest. Aktuell betreut die IKK Südwest mehr als 640.000 Versicherte und über 90.000 Betriebe in Hessen, Rheinland-Pfalz und im Saarland. Versicherte und Interessenten können auf eine persönliche Betreuung in unseren 21 Kundencentern in der Region vertrauen. Darüber hinaus ist die IKK Südwest an sieben Tagen in der Woche rund um die Uhr über die kostenfreie IKK Service-Hotline 0800/0 119 119 oder [www.ikk-suedwest.de](http://www.ikk-suedwest.de) zu erreichen.

„GESUNDHEIT KANN VIELFÄLTIG SEIN. DESHALB SETZEN WIR AUF IKK JOBAKTIV – MIT MASSNAHMEN, DIE FÜR UNSERE MITARBEITER INTERESSANT SIND.“

PETRA ORTH  
GLOBUS LAHNSTEIN

Gesunde Mitarbeiter sind mit die wichtigste Ressource für Unternehmen. IKK Jobaktiv unterstützt dabei, Betriebliches Gesundheitsmanagement gewinnbringend zu etablieren.  
**Mehr Infos unter [bgm.ikk-suedwest.de](http://bgm.ikk-suedwest.de)**

# Rentiere sollten nicht warten.

Mietservice. Besser. DBL.

Partner des Handwerks  
**5%**  
Handwerker-  
rabatt



Wir kümmern uns um Ihre Berufskleidung.  
Sie beschenken die Welt.